



Vierter

Vierteljahresbericht 2005

über den Stand der Europäischen Integration

Inhalt

- Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark
- Aktuelle Entwicklungen auf Europäischer Ebene
- Österreichs Vorsitz in der EU 2006
- Der Richtlinienvorschlag über Dienstleistungen im Binnenmarkt – die Dienstleistungsrichtlinie



VORBEMERKUNGEN

Mit dem vierten Vierteljahresbericht 2005 wird über die letzten Monate der Britischen Ratspräsidentschaft berichtet; gleichzeitig wird dadurch deutlich, welche Themen unter österreichischem Vorsitz im ersten Halbjahr 2006 vorangetrieben werden müssen.

Das letzte Quartal 2005 stand ganz im Zeichen der Verhandlungen über den Finanzrahmen 2007-2013, der schließlich mit einer Einigung endete. Damit ist allerdings nur ein Teil der Arbeit erledigt, Aufgabe des österreichischen Vorsitzes wird es nun insbesondere sein, das – skeptisch auf den Finanzrahmen reagierende – Europäische Parlament zu einer Zustimmung zu bewegen.

Ein weiterer großer Brocken und bereits ein Dauerbrenner für jede Ratspräsidentschaft ist die umstrittene Dienstleistungsrichtlinie. Im vierten Kapitel dieses Berichts wird ein Überblick über die Inhalte, den aktuellen Verfahrensstand und die Argumente für und gegen den Richtlinienentwurf geboten. Bei einem derart komplexen und politisch diskutierten Thema, das zahlreiche verschiedene Rechts- und Politikmaterien berührt, kann es sich in diesem Rahmen naturgemäß nur um einen Überblick zur Information über Inhalte und Standpunkte handeln.

Im Kapitel über die aktuellen Entwicklungen werden wiederum die jüngsten Entwicklungen auf Ratsebene dargestellt. Ein Schwerpunkt hierbei ist ein erster Einblick in die Einigung der Staats- und Regierungschefs über den Finanzrahmen 2007-2013. Welche Auswirkungen davon konkret auf Österreich und die Steiermark zu erwarten sind, wird in einem der nächsten Berichte behandelt. Die übrigen Entwicklungen werden wie gewohnt kurz zusammengefasst dargestellt und zeigen, welche Vorhaben unter österreichischem Vorsitz weitergeführt oder abgeschlossen werden. In diesem Rahmen soll gar nicht versucht werden, die Ratsbeschlüsse einer Wertung zu unterziehen, vielmehr soll abermals nur über diese informiert werden.

Die Ratspräsidentschaft selbst, ein grober Terminplan und die strategischen Ziele des österreichischen Vorsitzes werden im dritten Kapitel vorgestellt.

Das einführende Kapitel über den Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark stellt wie gewohnt dar, welche Umsetzungsmaßnahmen seitens der Steiermark offen sind und wo Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden, welche Umsetzungsmaßnahmen getroffen wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur eine nicht fristgerechte Umsetzung von Richtlinien zu einem Verfahren führen können, sondern auch – etwa im Fall der Ausfuhr von Sozialleistungen – unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den österreichischen Bundesländern und der Europäischen Kommission.

31.12.2005

INHALT

VORBEMERKUNGEN	2	WTO-Verhandlungen	12
1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK.....	6	2.2.3. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 7.11.2005	12
1.1 Anhängige Vertragsverletzungsverfahren (ab 2. Stufe).....	6	Saudi-Arabien	12
1.1.1. Berufliche Befähigungsnachweise	6	Bosnien und Herzegowina	12
1.1.2. Seveso II	6	Syrien und Libanon.....	12
1.1.3. Naturschutzrichtlinien	7	Iran.....	12
1.1.4. Ausfuhr von Sozialleistungen	7	2.2.4. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 21.11.2005	13
1.1.5. Strategische Umweltprüfung	7	Tsunami – Maßnahmen im Anschluss an den Aktionsplan der EU	13
1.1.6. Umgebungslärm	7	Entwicklungszusammenarbeit	13
1.1.7. Elternurlaub	7	2.2.5. Rat „Ecofin“, 25.11.2005	13
1.2 Mahnschreiben der Europäischen Kommission	8	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – Einsetzung einer Gruppe von EU-Polizeiberatern	13
1.3 Erfolgte Umsetzung von EG-Rechtsakten	8	2.3 WIRTSCHAFT UND FINANZEN	13
2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE ..	10	2.3.1. Rat „Ecofin“, 11.10.2005	13
2.1 Erweiterung.....	10	Verfahren gegen Ungarn wegen eines übermäßigen Defizits	13
2.1.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 3.10.2005	10	Finanzdienstleistungen	14
Türkei.....	10	Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten.....	14
Kroatien	10	Erhöhung der Zuverlässigkeit von Unternehmensabschlüssen	14
2.1.2. Europäischer Rat, 15./16. 12.2005	10	Mittelfristige finanzielle Fazilität für die Mitgliedstaaten.....	14
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	10	2.3.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 7.11.2005	14
2.2 Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen.....	10	Haushalt 2007-2013	14
2.2.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 3.10.2005	10	Solidaritätsfonds der EU	14
Nahost-Friedensprozess.....	10	2.3.3. Rat „Ecofin“, 8.11.2005	15
Iran.....	10	Mehrwertsteuer.....	15
Bosnien und Herzegowina	10	2.3.4. Rat „Ecofin“, 24.11.2005	15
Serbien und Montenegro	11	Haushalt 2007-2013	15
Usbekistan	11	Jahresbericht des Rechnungshofes.....	15
Indonesien	11	2.4 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	15
Georgien	11	2.4.1. Sondertagung Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 18.10.2005	15
Moldau/Ukraine.....	11	Vogelgrippe-Grippepandemie	15
AKP-Länder – Finanzierung von Maßnahmen.....	11	2.5 JUSTIZ UND INNERES.....	16
2.2.2. Sondertagung Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 18.10.2005	12	2.5.1. Rat „Justiz und Inneres“, 12.10.2005	16
		Europäisches Mahnverfahren	16
		Vorratsspeicherung von Daten	16
		Europäische Beweisordnung (EBA).....	16

Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die EU zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung	16	Klimaänderung.....	20
2.5.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 21.11.2005	16	2.9.3. Rat „Umwelt“, 2.12.2005	20
Austausch von Informationen aus dem Strafregister	16	LIFE+	20
Migration	16	Luftreinhaltung	20
2.6 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)	17	2.10 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR.....	21
2.6.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 6.10.2005	17	2.10.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25.10.2005	21
Revidierter Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Luftverkehrssektor	17	Filmerbe und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmindustrie	21
2.6.2. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 11.10.2005	17	2.10.2. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 15.11.2005	21
Siebtes Forschungs-Rahmenprogramm	17	Audiovisuelle Medien	21
Aktionsplan "Staatliche Beihilfen" und Innovation	17	Programm "Kultur 2007"	21
2.6.3. Rat „Umwelt“, 17.10.2005	17	Kulturhauptstädte 2009	22
Rückversicherung – Errichtung eines EU-weiten Aufsichtsrahmens.....	17	Programm im Bereich des lebenslangen Lernens.....	22
2.7 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE.....	18	Jugend.....	22
2.7.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 6.10.2005	18	2.11 INSTITUTIONELLES.....	22
Zugang zum Markt für Schienenpersonenverkehrsdienste.....	18	2.11.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 7.11.2005	22
Flugreisende mit Behinderungen und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität	18	Sprachen im Rat – Verwaltungsvereinbarung mit Spanien	22
2.7.2. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 11.10.2005....	18	2.12 DER FINANZRAHMEN 2007-2013	22
Fahrzeuge - Frontschutzsysteme	18	2.12.1. Ausgaben	23
2.8 LANDWIRTSCHAFT UNF FISCHEREI.....	18	2.12.1.1. Teilrubrik 1a – Wettbewerbsfähigkeit im Dienste von Wachstum und Beschäftigung	25
2.8.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25.10.2005	18	2.12.1.2. Teilrubrik 1b – Kohäsion im Dienste von Wachstum und Beschäftigung	25
Forstsektor.....	18	2.12.1.3. Rubrik 2 – Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	27
Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik.....	19	2.12.1.4. Teilrubrik 3a – Freiheit, Sicherheit und Recht	27
2.8.2. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 24.11.2005	19	2.12.1.5. Teilrubrik 3b – Andere interne Politikbereiche	27
Marktorganisation für Zucker	19	2.12.1.6. Rubrik 4 – Die EU als Globaler Partner	27
Strategische Leitlinien.....	19	2.12.1.7. Rubrik 5 – Verwaltung.....	28
2.9 UMWELT.....	20	2.12.2. Einnahmen	28
2.9.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 6.10.2005	20	2.12.3. Überprüfung	28
Kraftfahrzeuge – Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit.....	20	3. ÖSTERREICHS VORSITZ IN DER EU 2006	29
2.9.2. Rat „Umwelt“, 17.10.2005	20	4. DER RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER DIENSTLEISTUNGEN IM BINNENMARKT – DIE „DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE“	32
		4.1. Der Inhalt des Richtlinienvorschlages...32	
		4.1.1 Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen	32

4.1.2	Kapitel II – Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer	33
4.1.3	Kapitel III – Freier Dienstleistungsverkehr	33
4.1.4	Kapitel IV – Qualität der Dienstleistungen	34
4.1.5	Kapitel V – Kontrolle	35
4.1.6	Kapitel VI und VIII – Konvergenzprogramm und Schlussbestimmungen	35
4.2.	Verfahrensstand.....	35
4.3	Argumente.....	36

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK

Dieser Bericht umfasst alle EG/EWG-Rechtsakte, deren Umsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2005 ausständig war bzw. alle an diesem Tag laufenden Vertragsverletzungsverfahren mit Steiermark-Bezug. Dabei werden zunächst die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ab der zweiten Verfahrensstufe (begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission) beschrieben, von denen die Steiermark betroffen ist. Daran anschließend werden anhängige Vertragsverletzungsverfahren in der ersten Stufe nach Eingang eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission aufgelistet. Diese Auflistung erfolgt nur aus informativen Gründen allein auf Grundlage der Mahnschreiben, es können daher keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Versäumnis des Landes Steiermark oder der betroffenen Gemeinden in den jeweiligen Bereichen gezogen werden.

Im dritten Teil werden alle Rechtsakte des Landes Steiermark angeführt, die seit dem letzten Vierteljahresbericht (Stichtag 1. April 2005) in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergangen sind.

1.1 ANHÄNGIGE VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (AB 2. STUFE)

1.1.1. Berufliche Befähigungsnachweise

**Nichtmitteilung von
Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie
2001/19/EG zur Änderung der Richtlinien
89/48/EWG und 92/51/EWG über eine
allgemeine Regelung zur Anerkennung
beruflicher Befähigungsnachweise und der
Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG,
78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG,
78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG,
85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und
93/16/EWG über die Tätigkeiten der
Krankenschwester und des
Krankenpflegers, die für die allgemeine
Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes,
des Tierarztes, der Hebamme, des
Architekten, des Apothekers und des
Arztes (Vertragsverletzungsverfahren
03/0096)**

Die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie ist am 31.12.2002 abgelaufen. Die Steiermark hat dazu folgende Umsetzungsschritte gesetzt: Für den Bereich der Landesbediensteten wurde die Richtlinie im Steiermärkischen Landesdienst- und Besoldungsrecht, LGBl. Nr. 29/2003 vom 25.4.2003 umgesetzt. Im Bereich der KindergärtnerInnen und ErzieherInnen erging eine Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen, LGBl. Nr. 67/2003 vom 22.8.2003. Für den Bereich der Kinderbetreuung erging am 7. Oktober 2004 die Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 58/2004.

Ausständig sind noch die Novellen zu den Gesetzen zum Schischulwesen sowie zum

Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz. Dazu ist auszuführen:

Die Novellierung des Alten-, Familie- und Heimhilfegesetzes wurde vom Steiermärkischen Landtag in seiner Sitzung am 13.12.2005 beschlossen. Hinsichtlich des Schischulgesetzes ist die Begutachtungsfrist mit 9.12.2005 abgeschlossen worden.

1.1.2. Seveso II

**Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen
zur Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung
der Gefahren bei schweren Unfällen mit
gefährlichen Stoffen (Seveso II Richtlinie)
(Vertragsverletzungsverfahren 02/2083)**

Mit 20. Mai reichte die Europäische Kommission Klage vor dem EuGH wegen unvollständiger Umsetzung der Seveso II Richtlinie durch eine Reihe von Bundesländern – darunter die Steiermark – ein. Hinsichtlich der Steiermark wird darin noch das Fehlen von Regelungen über externe Notfallpläne bemängelt. Diese Bestimmungen werden in einer Novelle zum Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetz umgesetzt, welches dem Landtag bereits zugemittelt wurde.

1.1.3. Naturschutzrichtlinien

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Vertragsverletzungsverfahren 99/2173) und Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Vertragsverletzungsverfahren 99/2174)

Die Europäische Kommission erhob in beiden Vertragsverletzungsverfahren am 8. Dezember 2004 Klage gegen die Republik Österreich wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinien durch mehrere Bundesländer.

In Umsetzung der Richtlinie erging zuletzt mit LGBl. Nr. 11 vom 14. März 2005 eine Novelle zum Steiermärkischen Jagdgesetz.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie ist noch eine Artenschutzverordnung ausständig. Zu dieser Verordnung läuft bis 13. Jänner 2005 das Begutachtungsverfahren.

1.1.4. Ausfuhr von Sozialleistungen

Möglichkeit zur Ausfuhr von Sozialleistungen für behinderte und pflegebedürftige Personen (Vertragsverletzungsverfahren 2002/2235)

Diesem Vertragsverletzungsverfahren liegt eine unterschiedliche Rechtsmeinung zwischen der Europäischen Kommission und den österreichischen Bundesländern hinsichtlich der „Verordnung (EWG) 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“ zugrunde. In ihrer begründeten Stellungnahme vertritt die Kommission die Ansicht, dass jede „soziale Vergünstigung“ im Sinne der VO 1612/68 auch in einen anderen Mitgliedstaat „exportiert“ werden muss. Die Pflegegeldgesetze der österreichischen Bundesländer sehen hingegen ein Wohnsitzerfordernis vor: Pflegegeld wird jedem pflegebedürftigen „Einwohner eines Bundeslandes“ gewährt sofern kein Anspruch auf Bundespflegegeld besteht. In der Stellungnahme der Republik Österreich vom 12. Mai 2005 wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH in vergleichbaren Fällen darauf hingewiesen, dass dieses Wohnsitzerfordernis auch gerechtfertigt sei.

1.1.5. Strategische Umweltprüfung

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Vertragsverletzungsverfahren 2004/0380)

In Umsetzung dieser Richtlinie ist bereits mit LGBl. Nr. 13/2005 vom 23. März 2005 eine Novelle zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz ergangen. Mit Schreiben vom 5. Juli 2005 übermittelte die Europäische Kommission ihre mit Gründen versehene Stellungnahme, in welcher sie von einer Reihe weiterer Umsetzungsmaßnahmen durch Bund und Länder ausgeht. Seitens des Steiermärkischen Landesrechts ist noch eine Verordnung zum Raumordnungsrecht, die derzeit ausgearbeitet wird, ausständig.

1.1.6 Umgebungslärm

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Vertragsverletzungsverfahren 2004/0382)

Die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie ist mit 18. Juli 2004 abgelaufen. Seitens des Landes Steiermark sind bereits Umsetzungsmaßnahmen im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und im Landes-Straßenverwaltungsgesetz erfolgt. In ihrer begründeten Stellungnahme vom 5. Juli 2005 geht die Kommission von einer Anzahl noch ausstehender Umsetzungsmaßnahmen auf Bundesebene sowie seitens der Länder aus. Für das Land Steiermark sind noch weitere Änderungen im Raumordnungsrecht und im Landes-Straßenverwaltungsgesetz sowie eine Novellierung des IPPC-Anlagen und Seveso-II-Betriebsgesetzes nötig. Für Letzteres ist die Begutachtungsfrist mit 2.12.2005 abgeschlossen. Die anderen entsprechenden Entwürfe werden sind in Ausarbeitung.

1.1.7 Elternurlaub

Umsetzung der Richtlinie 96/34/EG betreffend Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (Vertragsverletzungsverfahren 99/2197)

Dieses Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wurde bereits 1999 eingeleitet und bislang nur vom Bund aufgrund der bundesgesetzlichen Lage betrieben. Inhaltlich ging es um unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Formulierung des Rechts beider Elternteile auf Elternurlaub. Der Bund ist nunmehr der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission gefolgt und hat insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Väterkarenzgesetz entsprechend geändert. Da sich die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen an diesen bundesgesetzlichen Regelungen orientieren, sind nunmehr auch Änderungen im Landesrecht notwendig. Im Bereich des Landarbeitsrechts sind diese Änderungen bereits in der am 5. Juli 2005 vom Landtag beschlossenen Novellierung enthalten. Im Bereich des steiermärkischen Mutterschutz- und Karenzgesetzes ist eine entsprechende Novellierung derzeit in Ausarbeitung.

1.2 MAHNSCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

- Mangelhafte Umsetzungsmaßnahmen zu Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 01/2115)
- Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 8 der Richtlinie 92/20/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/5239)
- Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 8 der Richtlinie 92/20/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch die Stadtgemeinde Hartberg (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/5236)
- Verstoß gegen die Verpflichtungen der Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge sowie gegen Art. 43 und 49 EG-Vertrag durch die Stadt Graz (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/4807)
- Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2001/45/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 04/381)

- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 05/0536)
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 05/0729)
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 05/0727)

1.3 ERFOLGTE UMSETZUNG VON EG-RECHTSAKTEN

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2005 über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft, LGBL. Nr. 99/2005, in Umsetzung der Richtlinien 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit; 2003/18/EG zur Änderung der Richtlinie 91/382/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2005 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft, LGBL. Nr. 100/2005, in Umsetzung von 59 Richtlinien im Bereich Arbeitnehmerschutz.

Gesetz vom 5. Juli 2005, mit dem die Landesbetreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geregelt wird (Steiermärkisches Betreuungsgesetz), LGBL. Nr. 101/2005, in Umsetzung der Richtlinien: 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten;

2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;

2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Gesetz vom 5. Juli 2005, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung (STLAO 2001) geändert wird, LGBl. Nr. 102/2005, in Umsetzung von 15 Richtlinien im Bereich Arbeitnehmerschutz.

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Im folgenden Kapitel wird ein nach Sachgebieten gegliederter Überblick der aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene im Berichtszeitraum Oktober bis Dezember 2005 gegeben. Zentrales Thema dabei waren die – schlussendlich erfolgreichen – Verhandlungen über einen Finanzrahmen 2007-2013. Diese finanzielle Vorausschau bildet daher auch einen Sonderteil in diesem Kapitel und soll in einer Übersicht dargestellt werden.

2.1 ERWEITERUNG

2.1.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 3.10.2005

Türkei

Der Rat hat - entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates von letztem Dezember - einen Rahmen für Verhandlungen über den EU-Beitritt der Türkei gebilligt.

Kroatien

Der Rat gab grünes Licht für die Beitrittsverhandlungen mit Kroatien, nachdem eine ministerielle Task Force die Zusammenarbeit Kroatiens mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) positiv bewertet hatte. Gleichzeitig betonte der Rat, dass eine anhaltende und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem ICTY während des gesamten Beitrittsprozesses eine Voraussetzung für Fortschritte bleibt.

2.1.2. Europäischer Rat, 15./16. 12.2005

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

Der Europäische Rat hat beschlossen, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien den Status eines Bewerberlands zu verleihen. Begründet wird dies mit der erfolgreichen Erfüllung der Bedingungen und Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens seit 2001 sowie der Erfüllung des politischen Kriteriums von Kopenhagen. Daraufhin hatte die Europäische Kommission eine entsprechend positive Stellungnahme abgegeben

2.2 ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUßENBEZIEHUNGEN

2.2.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 3.10.2005

Nahost-Friedensprozess

Der Rat begrüßte den erfolgreichen Abschluss des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlandes. Er würdigte die positiven Entwicklungen auf beiden Seiten, appellierte aber gleichzeitig an beide Seiten, neue Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen des Fahrplans zu erfüllen und die in Scharm-el-Scheich gemachten Zusagen einzuhalten. Der Rat begrüßte das von der Kommission kürzlich angekündigte Paket von zusätzlichen Hilfen für den Aufbau von Infrastrukturen und die palästinensische Wirtschaft. Ferner begrüßte der Rat, dass die Kommission beabsichtigt, Vorschläge über die europäisch-palästinensische Zusammenarbeit nach dem Abzug zu unterbreiten, in denen sie den Schwerpunkt vor allem auf den Aufbau von Institutionen und die Gesundung der Wirtschaft, einschließlich Hilfen für den privaten Sektor, insbesondere KMU, legen will.

Iran

Der Rat begrüßte die Resolution des Gouverneursrates der IAEO vom 24. September und unterstützt sie uneingeschränkt. Der Iran wird aufgefordert, alle vom IAEO-Gouverneursrat geforderten Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der erneuten vollständigen Aussetzung aller Aktivitäten im Bereich des Brennstoffkreislaufs.

Bosnien und Herzegowina

Der Rat äußerte sich in seinen Schlussfolgerungen enttäuscht über die Entscheidung der Nationalversammlung der Republika Srpska, den jüngsten Vorschlag für die Polizeireform, der den Grundsätzen der EU

entsprach, abzulehnen, und bedauert, dass es Bosnien und Herzegowina nun nicht möglich ist, bis zum 10. Jahrestag des Friedensabkommens von Dayton mit der EU Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) aufzunehmen. Gleichzeitig wurde die Bereitschaft bekräftigt, mit Bosnien und Herzegowina SAA-Verhandlungen aufzunehmen, sobald die notwendigen Voraussetzungen hierfür erfüllt seien. Dies könne noch 2005 möglich sein, wenn eine Einigung über die Polizeireform unter Achtung der drei Grundsätze Errichtung einer effizienten Polizei, die frei von politischer Einmischung ist, deren Arbeitsbereiche auf technischen und professionellen Kriterien beruhen und deren Arbeit ausschließlich in die gesamtstaatliche Zuständigkeit fällt erzielt werden kann.

Serbien und Montenegro

Der Rat hat einen Beschluss angenommen, mit dem die Kommission ermächtigt wird, ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Serbien und Montenegro auszuhandeln. Der Rat betonte dabei, dass das Tempo, mit dem Serbien und Montenegro der EU näher kommt, davon abhängt, wie schnell das Land die notwendigen Reformen verabschiedet und umsetzt sowie die Kriterien von Kopenhagen und die Anforderungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses erfüllt. Unter Verweis auf die Resolutionen 1503 und 1534 des VN-Sicherheitsrates unterstrich der Rat seine Erwartung, dass Serbien und Montenegro nun entscheidende Maßnahmen einleiten werde, um sicherzustellen, dass alle flüchtigen Angeklagten, namentlich Ratko Mladic und Radovan Karadzic, endlich vor Gericht gestellt werden.

Usbekistan

Angesichts der Weigerung der Regierung Usbekistans, eine unabhängige internationale Untersuchung der Mai-Ereignisse in Andischan zuzulassen, und angesichts der exzessiven Anwendung von Gewalt durch die usbekischen Sicherheitskräfte bei diesen Ereignissen hat der Rat beschlossen, eine Reihe von Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, u.a. ein Embargo für die Ausfuhr von Waffen, militärischer Ausrüstung und anderer Ausrüstung, die zur internen Unterdrückung verwendet werden kann, nach Usbekistan, sowie Beschränkungen für die Einreise in die Europäische Union für diejenigen Personen,

die unmittelbar für die Anwendung von Gewalt in Andischan verantwortlich sind.

Indonesien

Der Rat begrüßte die Einleitung der Aceh-Überwachungsmission am 15. September in Zusammenarbeit mit den ASEAN-Ländern als erste Mission im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Asien. Er betonte die Wichtigkeit der ersten Schritte zur Abgabe der Waffen in Aceh und zum Rückzug von Militär- und Polizeipersonal als Etappen auf dem Weg zur Umsetzung der zwischen der indonesischen Regierung und der Bewegung für ein freies Aceh (Gerakan Aceh Merdeka – GAM) am 15. August in Helsinki unterzeichneten Vereinbarung.

Georgien

Der Rat begrüßte in seinen Schlussfolgerungen die Fortschritte bei der Durchführung seines Beschlusses, womit die Strafrechtspflege weiter unterstützt und zugleich die Reform des georgischen Grenzschutzes gefördert und entsprechende Beratung hierbei geleistet, die Grenzschutzkräfte vor Ort angeleitet und die Lage an den georgischen Grenzen fortlaufend bewertet werden sollen.

Moldau/Ukraine

Der Rat einigte sich, positiv auf ein Ersuchen der Präsidenten Voronin und Juschtschenko um Einrichtung einer Grenzmission an der moldauisch-ukrainischen Grenze einschließlich des transnistrischen Abschnitts zu reagieren. Der Rat betonte hierbei die Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den moldavischen und den ukrainischen Behörden, die zur Bekämpfung des Waffenhandels, des Schmuggels, der organisierten Kriminalität und der Korruption beitragen soll.

AKP-Länder – Finanzierung von Maßnahmen

Der Rat hat den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EU-Ministerrat zu einem Beschluss über die Verwendung von Mitteln aus dem Europäischen Entwicklungsfonds für folgende Zwecke festgelegt:

- für die Haushalte des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) und des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in

der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (TZL);

- für die Finanzierung der EU-Energieinitiative;
- für Beiträge zur Finanzierungsfazilität für internationales

Rohstoffpreisrisikomanagement;

- für die Anpassung an die neuen Gemeinschaftsbestimmungen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie Gesundheits- und Pflanzenschutz;

- für die Stärkung der Afrikanischen Union;

- für Beiträge zu der Initiative "Bildung für alle";

- für Beiträge zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria.

Der Rat hat ferner einen Beschluss über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat zur Genehmigung der Verwendung einer zweiten Mittelzuweisung von 250 Millionen Euro zugunsten der AKP-EU-Wasserfazilität angenommen.

2.2.2. Sondertagung Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 18.10.2005

WTO-Verhandlungen

Der Rat hat über die laufenden Handelsverhandlungen im Rahmen der WTO-Entwicklungsagenda von Doha beraten und betonte, dass es wichtig ist, bei allen wesentlichen Bestandteilen des Arbeitsprogramms von Doha und zwischen diesen ein ausgewogenes Ergebnis zu erzielen, und dass er sich für ein erfolgreiches Ergebnis basierend auf einer umfassenden und ehrgeizigen Agenda mit besonderem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen und Interessen der Entwicklungsländer einsetzt. Der Rat betonte, dass alle WTO-Partner ihrem Entwicklungsstand entsprechend einen Beitrag zu diesen Verhandlungen leisten müssten.

2.2.3. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 7.11.2005

Saudi-Arabien

Der Rat verständigte sich auf einen Standpunkt, den die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf der Tagung des Allgemeinen Rates der WTO zum Beitritt Saudi-Arabiens zur Welthandelsorganisation einnehmen werden. Der Beitritt Saudi-Arabiens wird darin gebilligt.

Bosnien und Herzegowina

Im Anschluss an die Feststellungen des Rates vom 3.10.2005 begrüßte der Rat die unlängst erzielte politische Einigung über die Polizeireform und ruft zu ihrer unverzüglichen Durchführung auf. Ferner hebt er hervor, wie wichtig es ist, alle für den öffentlichen Rundfunk erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und umzusetzen. Er stimmt den Schlussfolgerungen der Kommission über die Aushandlung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zu und ersucht die betreffenden Ratsgremien, die von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien mit dem Ziel einer möglichst baldigen Aufnahme der Verhandlungen zu prüfen.

Syrien und Libanon

Der Rat behandelte den Bericht der internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen über die Ermordung von Rafik Hariri, wonach übereinstimmende Beweise für die Beteiligung sowohl libanesischer als auch syrischer Amtsträger vorliegen. In diesem Zusammenhang betont der Rat, welche Bedeutung er der vollständigen Durchführung der Resolution 1559 der Vereinten Nationen beimisst; hierzu gehört die Auflösung und Entwaffnung aller libanesischen und nicht-libanesischen Milizen und die strikte Achtung der Souveränität, der Einheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit Libanons.

Iran

Der Rat verurteilte aufs Schärfste die Äußerungen von Präsident Ahmadinedschad in Bezug auf den Staat Israel und alle Aufrufe zur Gewalt und zur Zerstörung eines Staates. Der Rat bringt erneut seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Iran die Uranumwandlungsanlage in Isfahan wieder in Betrieb genommen hat. Er fordert Iran zur Umsetzung aller vom Gouverneursrat der IAEA in seiner Resolution vom 24. September geforderten Maßnahmen einschließlich der erneuten vollständigen Aussetzung aller den Brennstoffkreislauf betreffenden Aktivitäten auf, damit die Verhandlungen mit der europäischen Seite noch vor der nächsten Tagung des Gouverneursrates der IAEA im November wieder aufgenommen werden können. Der Rat betonte dabei, dass die EU im Hinblick auf die internationale Besorgnis über

das iranische Nuklearprogramm weiterhin für eine diplomatische Lösung eintritt.

2.2.4 Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 21.11.2005

Tsunami – Maßnahmen im Anschluss an den Aktionsplan der EU

Der Rat nahm Kenntnis vom Stand der Durchführung des Aktionsplans, den er am 31. Januar als Reaktion auf die am 26. Dezember 2004 von den Tsunamis im Indischen Ozean verursachte Katastrophe angenommen hat. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben zusammen 560 Mio. EUR zur humanitären Hilfe beigetragen und 80% dieses Betrags bereits ausgegeben. Was die Wiederaufbauhilfe anbelangt, so wurden insgesamt Mittel in Höhe von 1,469 Mrd. EUR zugesagt, von denen 50 % gebunden wurden; 40 % der gebundenen Mittel sind bereits ausgezahlt worden. Schließlich wurden insgesamt 566 Mio. EUR an Darlehen zugesagt; von diesem Betrag sind 300 Mio. gebunden und 115 Mio. ausgezahlt worden. Andere Arten von Unterstützungsleistungen zugunsten der von der Katastrophe betroffenen Länder sind ein Schuldennachlass und handelspolitische Maßnahmen sowie politischer Dialog und Engagement bei der Konfliktlösung (wie etwa in Aceh).

Entwicklungszusammenarbeit

Der Rat hat den Jahresbericht 2005 zur Entwicklungszusammenarbeit angenommen. Darin wird festgestellt, dass der Anteil der Länder mit niedrigem Einkommen und der am wenigsten entwickelten Länder an der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft, der von 32 % im Jahr 2000 auf 44 % im Jahr 2003 angestiegen war, 2004 um 0,8 % zurückgegangen ist, obwohl die Mittel, die im Jahr 2004 an diese Länder geflossen sind, um 10 % zugenommen haben; daher wurde betont, dass ein Weg gefunden werden müsse, um die Bemühungen verstärkt auf die Ärmsten auszurichten, insbesondere in Afrika.

Gleichzeitig erzielte der Rat im Einverständnis mit der Kommission Einvernehmen über den Entwurf einer Erklärung mit dem Titel "*Der Europäische Konsens in Sachen Entwicklung*", mit der der Rahmen für die Entwicklungspolitik der EU angepasst werden soll. Der Rahmen für die Entwicklungspolitik der EU ist sowohl durch den EG-Vertrag als auch durch die aktuelle "*Erklärung über die*

Entwicklungspolitik" abgesteckt, in denen die wichtigsten Ziele der Politik und die Grundprinzipien des gemeinschaftlichen Ansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit festgelegt sind. Die überarbeitete Erklärung soll den Veränderungen Rechnung tragen, die seit ihrer Verabschiedung im November 2000 sowohl innerhalb der EU als auch auf internationaler Ebene stattgefunden haben.

Die neue gemeinsame Erklärung ist in zwei Teile gegliedert:

Der erste Teil mit dem Titel "*Die Entwicklungsvision der Europäischen Union*" beschreibt die Ziele, Grundsätze und Methoden, mit denen die EU sowohl auf der Ebene der Gemeinschaft als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten ihre Entwicklungspolitik umsetzt.

Der zweite Teil mit dem Titel "*Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft*" enthält Leitlinien für die Umsetzung auf Gemeinschaftsebene.

2.2.5. Rat „Ecofin“, 25.11.2005

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – Einsetzung einer Gruppe von EU-Polizeiberatern

Der Rat hat eine Gemeinsame Aktion zur Einsetzung einer Gruppe von EU-Polizeiberatern (EUPAT) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für den Zeitraum vom 15. Dezember 2005 bis zum 14. Juni 2006 angenommen. Ziel ist es, den Ausbau einer effizienten und professionellen Polizei auf der Grundlage europäischer Anforderungen an die Polizeiarbeit weiter zu fördern. Prioritäre Fragen sind dabei die Grenzpolizei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Rechenschaftspflicht und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität. Die EUPAT befasst sich vor allem mit der mittleren und oberen Führungsebene.

2.3 WIRTSCHAFT UND FINANZEN

2.3.1. Rat „Ecofin“, 11.10.2005

Verfahren gegen Ungarn wegen eines übermäßigen Defizits

Die Kommission informierte den Rat, dass Ungarn den vom Rat gemäß Artikel 104 Absatz 7 des Vertrags verabschiedeten verschiedenen Empfehlungen bezüglich Maßnahmen zur Senkung des Defizits des

ungarischen Staatshaushaltes unter den Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandprodukts (BIP) nicht Folge geleistet hat. Bei der Ratstagung „Ecofin“ am 8.11.2005 hat der Rat eine Entscheidung angenommen, in der er gemäß Artikel 104 Absatz 8 des Vertrags feststellt, dass Ungarn den Empfehlungen des Rates nicht Folge geleistet hat.

Finanzdienstleistungen

Im Anschluss an das Grünbuch der Kommission über die Finanzdienstleistungspolitik 2005-2010 erörterte der Rat ausführlich die Initiativen in diesem Bereich. Besonderer Schwerpunkt ist dabei die Verbesserung der Qualität der europäischen Rechtsvorschriften im Finanzbereich und die Verbesserung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden.

Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

Der Rat stellte Einvernehmen über zwei Richtlinienentwürfe fest, mit denen neue Anforderungen an die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten eingeführt werden, wobei er sämtlichen vom Europäischen Parlament in erster Lesung verabschiedeten Abänderungen zustimmte. Die Richtlinien sind Teil des EU-Aktionsplans für Finanzdienstleistungen und haben zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft dadurch zu verbessern, dass die Kapitalkosten für die Unternehmen gesenkt werden. Die neuen Anforderungen entsprechen internationalen Leitlinien (Basel-II-Einigung), die im Juni 2004 vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht festgelegt worden waren, der Aufsichtsstandards und Leitlinien formuliert und Empfehlungen zu bewährten Praktiken für Bankenaufsichtsbehörden abgibt.

Erhöhung der Zuverlässigkeit von Unternehmensabschlüssen

Der Rat einigte sich über einen Entwurf einer Richtlinie zur Aktualisierung der Vorschriften über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Unternehmen. Ziel der Richtlinie ist es, die Zuverlässigkeit der Jahresabschlüsse von Unternehmen zu verbessern, indem Mindestanforderungen für die Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse festgelegt werden.

Die Richtlinie erweitert den Anwendungsbereich der EU-Vorschriften (Richtlinie 84/253/EWG), indem sie die Pflichten der Abschlussprüfer sowie ihre Unabhängigkeit und Standesregeln definiert und Anforderungen an die externe Qualitätssicherung festlegt, eine bessere öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer vorschreibt und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in der EU verbessert.

Mittelfristige finanzielle Fazilität für die Mitgliedstaaten

Der Rat hat am 18. Februar 2002 eine Gemeinschaftsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen derjenigen Mitgliedstaaten eingeführt, die den Euro nicht eingeführt haben und von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder bedroht sind. Da seit der Annahme dieser Verordnung drei Jahre vergangen sind, hat die Kommission einen Bericht verfasst. Diese Fazilität wurde noch nie in Anspruch genommen und wird unverändert belassen.

2.3.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 7.11.2005

Haushalt 2007-2013

Der Rat hat erstmals seit Juni die künftige Finanzierung des EU-Haushalts erörtert und dabei drei Kernfragen im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember geprüft: Ausgabenstruktur, Modernisierung des Haushalts und Eigenmittel der EU.

Solidaritätsfonds der EU

Der Rat nahm einen Beschluss an, wonach Estland, Lettland, Litauen und Schweden ein Betrag von 92,9 Mio. EUR als finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt wird, nachdem ein heftiger Sturm diese Länder im Januar 2005 heimgesucht hatte. Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 ermöglicht es, im Rahmen eines Flexibilitätsmechanismus den Solidaritätsfonds der Europäischen Union bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von einer Milliarde Euro in Anspruch zu nehmen

2.3.3. Rat „Ecofin“, 8.11.2005

Mehrwertsteuer

Der Rat nahm Kenntnis von einem Sachstandsbericht zu Vorschlägen zur Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, sowie von der Absicht des britischen Vorsitzes sowie des künftigen österreichischen Vorsitzes, die Beratungen über dieses Dossier vorrangig weiterzuführen. Mit diesen Vorschlägen wird bezweckt, die Befolgung der MWSt-Vorschriften für Unternehmen, und zwar insbesondere für solche, die in den Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeiten ausüben, nicht ansässig sind, zu vereinfachen. Überdies diskutierte der Rat einen Kompromissvorschlag des Vorsitzes über Änderungen der EU-Vorschriften für ermäßigte Mehrwertsteuersätze, die von den Mitgliedstaaten angewendet werden. Zuletzt kam der Rat am 7. Juni 2005 überein, dass der Mindestsatz von 15% bis zum Dezember 2010 weiterhin gelten soll, konnte aber keinen Kompromiss über die anderen mit diesem Thema zusammenhängenden Fragen erzielen. Nach den derzeitigen Vorschriften sind ermäßigte Sätze für eine begrenzte Liste von Erzeugnissen und bis zum 31. Dezember 2005 befristet geltende ermäßigte Sätze für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen gestattet. Für die neuen Mitgliedstaaten wurden in der jeweiligen Beitrittsakte weitere Ausnahmeregelungen für einen begrenzten Zeitraum (zumeist bis Ende 2007) vorgesehen.

2.3.4. Rat „Ecofin“, 24.11.2005

Haushalt 2007-2013

Der Rat hat eine Konzertierungssitzung mit einer Delegation des Europäischen Parlaments abgehalten, um den Entwurf des Haushaltsplans der EU für 2006 zu prüfen. Trotz größerer Fortschritte zur Annäherung der Standpunkte ist es den Vertretern der beiden Organe nicht gelungen, in dieser Phase völlige Übereinstimmung zu erzielen, und der Rat hat seine zweite Lesung des Haushaltsplanentwurfs verschoben

Jahresbericht des Rechnungshofes

Der Rat nahm Kenntnis von der Vorstellung des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004 durch den Präsidenten des Rechnungshofs. Der Ausschuss der

Ständigen Vertreter wurde beauftragt, den Bericht zu prüfen, um für die Tagung des Rates am 14. März 2006 eine Entlastungsempfehlung für den Haushaltsplan des Jahres 2004 vorzubereiten. Der Rechnungshof geht in seinem Bericht, in dem die Zuverlässigkeitserklärung bereits im elften Jahr in Folge mit einer Einschränkung versehen ist, vor allem auf folgende Punkte ein:

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung: Der konsolidierte Jahresabschluss vermittelt ein wahrheitsgetreues Bild der Situation am Jahresende, außer im Falle der sonstigen Einnahmen und geleisteten Vorschüsse.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge: Einnahmen, Mittelbindungen und Verwaltungsausgaben sowie die Zahlungen im Rahmen der Heranführungsstrategie sind insgesamt rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Bei den Strukturmaßnahmen, den internen und externen Politikbereichen und der Agrarpolitik sind die Zahlungen weiterhin durch Fehler geprägt, weil die Überwachungs- und Kontrollsysteme nicht angewandt werden und nicht wirksam funktionieren. In Bezug auf die Agrarausgaben räumt der Rechnungshof jedoch ein, dass sich das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem bei ordnungsgemäßer Anwendung positiv ausgewirkt hat.

Nach Auffassung des Rechnungshofes sollten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission mehr tun, um die Verwaltung der Gemeinschaftszahlungen zu verbessern.

2.4 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2.4.1. Sondertagung Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 18.10.2005

Vogelgrippe-Grippepandemie

Der Rat hat über die Themen Vogelgrippe und Grippepandemie beraten. Er betonte, dass die Vogelgrippe und das Phänomen einer Grippepandemie eine weltweite Bedrohung darstellen, und forderte eine koordinierte internationale Reaktion. Er stellte fest, dass dieses Problem gleichzeitig sowohl innerhalb der EU als auch am Ort des Auftretens behandelt werden muss. Er begrüßte

Initiativen zur Verbesserung der Koordination und des Informationsaustauschs auf strategischer Ebene in der EU. Der Rat wies darauf hin, dass eine effektive Koordination auf Ebene der Union die volle Wirksamkeit der einzelstaatlichen Maßnahmen verstärken würde.

2.5 JUSTIZ UND INNERES

2.5.1. Rat „Justiz und Inneres“, 12.10.2005

Europäisches Mahnverfahren

Der Rat diskutierte den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens. Die Verordnung würde lediglich Rechtssachen mit grenzüberschreitenden Bezügen erfassen, wobei die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, ein ähnliches Verfahren auch auf innerstaatliche Rechtssachen anwenden könnten. Es konnte dabei weitgehende Einigung über eine einheitliche Methode für die Vorlage und Prüfung von Urkundsbeweisen erzielt werden.

Vorratsspeicherung von Daten

Der Rat behandelte im Anschluss an die Ratstagung vom 3.6.2005 (vgl. VJB 02/05) die verschiedenen Möglichkeiten einer Regelung über Vorratsspeicherungen von Daten. Unklar ist, ob dies in Form einer Richtlinie oder eines Rahmenbeschlusses, der Einstimmigkeit erfordert, geschehen soll. Die Tendenz im Rat weist auf Verhandlungen für einen Rahmenbeschluss hin.

Europäische Beweisordnung (EBA)

In Fortsetzung der letzten Ratstagung vom Juni 2005 erzielte der Rat weit gehendes Einvernehmen über die Grundsätze für den Erlass und die Vollstreckung einer EBA. Im Mittelpunkt der Aussprache standen die Fragen, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung, einem Mitgliedstaat Rechtshilfe zu leisten, erwachsen sollte und in welchen Fällen ein Staat die Vollstreckung der EBA ablehnen kann. Die EBA ist eine gerichtliche Entscheidung, mit der die bestehenden Kooperationsvereinbarungen über den grenzüberschreitenden Austausch von Beweismaterial (Sachen, Schriftstücke bzw. Daten) in Strafsachen verbessert werden soll. Zweck ist die Erleichterung einzelstaatlicher

Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen. Die EBA könnte erlassen werden, wenn Beweise für die Strafverfolgungszwecke benötigt werden, sofern das erbetene Beweismaterial auch nach dem Recht des Anordnungsstaats hätte erlangt werden können.

Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die EU zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

Der Rat nahm eine Richtlinie über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an. In der Richtlinie werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Forscher, die Drittstaatsangehörige sind, für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zur Durchführung eines Forschungsprojekts im Rahmen einer Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung zum Aufenthalt in den Mitgliedstaaten zugelassen werden.

2.5.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 21.11.2005

Austausch von Informationen aus dem Strafregister

Der Rat verabschiedete einen Beschluss über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister. Dieser Beschluss ergänzt und erleichtert die derzeitigen Verfahren zur Übermittlung von Informationen über Verurteilungen, die sich insbesondere auf das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 und auf das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2000 stützen. Jeder Mitgliedstaat kann unter Verwendung von in allen Amtssprachen der EU erhältlichen einheitlichen Formularen für die Ersuchen und deren Beantwortung die von ihm aus Strafregistern benötigten Informationen innerhalb einer bestimmten Frist von den anderen Mitgliedstaaten erhalten.

Migration

Der Rat bekräftigte, dass es für die EU wichtig ist, ihre Bemühungen im Bereich der Migration auf internationaler Ebene durch Partnerschaften mit Drittländern zu verstärken. In diesem Zusammenhang begrüßte der Rat die Mitteilung der Kommission vom 1. September 2005 mit dem Titel "*Migration und Entwicklung: Konkrete Leitlinien*" als wichtigen

ersten Schritt hin zu einer größeren Kohärenz zwischen der externen Dimension der EU-Migrationspolitik und der EU-Entwicklungspolitik. Der Rat stellt fest, dass die Beziehung zwischen Migration und Entwicklung komplex ist, aber dass eine wirksam gesteuerte Migration sowohl für das Aufnahmeland als auch für das Herkunftsland erhebliche positive Auswirkungen haben kann. In einem ersten Schritt sollen Maßnahmen in den Bereichen Rücküberweisungen von Migranten, Diaspora und "Braindrain" gesetzt werden. Gleichzeitig wurde die Mitteilung der Kommission vom 28. Juli 2005 betreffend den *Mechanismus zur Überwachung und Evaluierung von Drittländern in Bezug auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung* erörtert.

2.6 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)

2.6.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 6.10.2005

Revidierter Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Luftverkehrssektor

Der Rat hat die von der Kommission am 6. September 2005 angenommenen revidierten Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Luftverkehrssektor zur Kenntnis genommen. Die Neuregelung sieht vor, unter welchen Bedingungen Fluggesellschaften, die von regionalen Flughäfen aus neue Strecken betreiben wollen, Starthilfen gewährt werden dürfen. Dabei beabsichtigt die Kommission, die Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Flughäfen zu garantieren und sicherzustellen, dass die Fluggesellschaften, die Hilfen erhalten, nicht ungerechtfertigt bevorzugt werden.

2.6.2. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 11.10.2005

Siebtes Forschungs-Rahmenprogramm

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die Abschnitte "Ideen" und "Kapazitäten" des Kommissionsvorschlags für das Siebte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (2007-2013) durch. Die Kommission beabsichtigt, den Großteil der Mittel weiterhin, wie schon im Sechsten Rahmenprogramm, für die

angewandte Verbundforschung einzusetzen, aber es kommen auch einige neue Elemente hinzu. Als wichtigste neue Maßnahmen hat die Kommission Folgendes vorgeschlagen: Finanzierung von Grundlagenforschung durch einen Europäischen Forschungsrat, der von Wissenschaftlern geleitet wird, Unterstützung von groß angelegten Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor zur Förderung industrieller Projekte, Finanzierung neuer Forschungsinfrastrukturen und sicherheitsbezogene Forschung.

Aktionsplan "Staatliche Beihilfen" und Innovation

Der Rat hat die Ausführungen der Kommission zum Aktionsplan "Staatliche Beihilfen" und zur Mitteilung über staatliche Innovationsbeihilfen zur Kenntnis genommen. Ziele des Aktionsplans sind: weniger und zielgerichtetere staatliche Beihilfen, Anregungen zur Überarbeitung der geltenden Leitlinien für staatliche Beihilfen, präziserer wirtschaftlicher Ansatz, wirksamere und transparentere Verfahren und Aufteilung der Verantwortung für staatliche Beihilfen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Die vorliegende Mitteilung enthält eine klare Methodik für die Ausarbeitung von staatlichen Innovationsbeihilfen in sechs weit gefassten Bereichen: neue innovative Unternehmen, Risikokapital, Einbeziehung des Innovationsaspekts in die geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen im Bereich Forschung und Entwicklung (F&E), Innovationsmittler, Ausbildung und Mobilität von Forschern zwischen Universitäten und KMU und Kompetenzzentren für Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse.

2.6.3. Rat „Umwelt“, 17.10.2005

Rückversicherung – Errichtung eines EU-weiten Aufsichtsrahmens

Der Rat hat eine Richtlinie zur Errichtung eines Aufsichtsrahmens für Rückversicherungstätigkeiten in der EU angenommen. Mit dieser Richtlinie werden die Mindestbedingungen festgelegt, die für die Erlangung einer behördlichen Zulassung zur Ausübung von Rückversicherungstätigkeiten erforderlich sind. Gemäß diesen Bedingungen müssen die betreffenden Unternehmen eine spezifische Rechtsform haben, einen Tätigkeitsplan vorlegen und über einen Mindestgarantiefonds verfügen.

2.7 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE

2.7.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 6.10.2005

Zugang zum Markt für Schienenpersonenverkehrsdienste

Der Rat hat den Vorschlag für eine Richtlinie betreffend den Zugang zum Markt für grenzüberschreitende

Schienenpersonenverkehrsdienste (Vorschlag für den Zugang zum Eisenbahnmarkt) und den Zusammenhang mit dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (Vorschlag für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) intensiv diskutiert. Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten vertrat die Ansicht, dass die Öffnung des Marktes für grenzüberschreitende

Schienenpersonenverkehrsdienste zu attraktiveren und wettbewerbsfähigeren Dienstleistungen beitragen dürfte. Ferner fand der Grundsatz, das Zugangsrecht einzuschränken, um die Erhaltung der öffentlichen Dienstleistungen sicherzustellen, weit gehende Unterstützung.

Flugreisende mit Behinderungen und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität

Der Rat legte einstimmig eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Rechte von Flugreisenden mit Behinderungen und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität fest. Durch diese Verordnung, den die Kommission im Februar 2005 vorgeschlagen hat, wird den Luftfahrtunternehmen, deren Agenten und den Reiseunternehmen untersagt, Personen wegen einer Behinderung oder eingeschränkter Mobilität die Buchung eines Flugs oder das Anbordgehen auf einem Flughafen zu verweigern. Außerdem wird festgeschrieben, dass Fluggäste mit Behinderungen oder Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität das Recht auf bestimmte Hilfeleistungen auf Flughäfen und an Bord von Luftfahrzeugen haben, ohne dass ihnen dadurch zusätzlich Kosten entstehen. Am schwierigsten war die Einigung über die Frage, wer für die Hilfe für Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität auf den Flughäfen

zuständig sein sollte. Der Rat verständigte sich schließlich darauf, dass den Leitungsorganen der Flughäfen die Gesamtverantwortung für diese Hilfeleistung übertragen wird; dabei können die Leitungsorgane die Hilfe selbst leisten oder in Erfüllung ihrer Verantwortung mit einer oder mehreren anderen Parteien, beispielsweise mit Luftfahrtunternehmen, Verträge über die Erbringung der Hilfe abschließen. Die Leitungsorgane können zur Deckung der Kosten der Hilfe von den Luftfahrtunternehmen eine spezielle Umlage erheben. Die Hilfe an Bord bleibt unter der Verantwortung der Luftfahrtunternehmen.

2.7.2. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 11.10.2005

Fahrzeuge - Frontschutzsysteme

Der Rat hat eine Richtlinie angenommen, in der technische Anforderungen für die Frontschutzsysteme von Kraftfahrzeugen festgelegt werden, wobei der Rat sämtliche vom Europäischen Parlament in erster Lesung beschlossenen Abänderungen akzeptiert hat. Diese Richtlinie dient der Verbesserung des Fußgängerschutzes und der Fahrzeugsicherheit durch passive Maßnahmen. Sie enthält technische Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen in Bezug auf Frontschutzsysteme, die als Originalteile an Fahrzeugen angebracht sind oder als selbstständige technische Einheiten in den Handel kommen.

2.8 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

2.8.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25.10.2005

Forstsektor

Der Rat erzielte einstimmig eine politische Einigung über die Verordnung des Rates zur Einrichtung eines freiwilligen FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft sowie über einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über Partnerschaftsabkommen zur Durchführung des EU-Aktionsplans "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor" (Forest Law Enforcement, Governance and Trade – FLEGT) zu führen. Das

Genehmigungssystem sieht vor, dass bestimmte Holzzeugnisse, die aus einem Partnerland in die EU eingeführt werden mit einer FLEGT-Genehmigung versehen sein müssen, in der bestätigt wird, dass diese Erzeugnisse aus legalem inländischen Holzeinschlag stammen oder aus Holz gefertigt wurden, das aus einem Partnerland gemäß den nationalen – im betreffenden Partnerschaftsabkommen verzeichneten – Vorschriften eingeführt wurde.

Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Dem Rat wurde eine Mitteilung über "Vereinfachung und bessere Rechtsetzung in der Gemeinsamen Agrarpolitik" der Kommission vorgelegt. Einer der zentralen Aspekte ist die Errichtung einer einzigen Gemeinsamen Marktorganisation, die an die Stelle der bestehenden Marktorganisationen treten soll. Ziel ist, einen einheitlichen Korpus harmonisierter Vorschriften für die traditionellen Bereiche der Marktpolitik zu schaffen, wie z.B. Intervention, private Lagerung, Einfuhrzollkontingente und Ausfuhrerstattungen. Rechtsetzungsvorschläge sollen dem Rat vor Ende 2006 zugehen.

2.8.2. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 24.11.2005

Marktorganisation für Zucker

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung hinsichtlich der drei Verordnungsvorschläge, die die Gemeinsame Marktorganisation für Zucker, die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen sowie eine befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie zum Gegenstand haben.

Die Hauptbestandteile der allgemeinen Ausrichtung sind wie folgt:

36 %ige Kürzung des Weißzuckerpreises mit Beginn des Wirtschaftsjahrs 2006/2007. Diese Kürzung (von 631,9 €/t auf ungefähr 404,5 €/t) läuft über einen Zeitraum von vier Jahren (von 2006/2007 bis 2009/2010).

Ausgleichszahlung an die Landwirte in Höhe von knapp über 64 % der Preiskürzung. Einbeziehung dieser Beihilfe in die einheitliche Betriebsprämie und Bindung der Zahlungen an die Einhaltung von Umwelt- und Landbewirtschaftungsnormen.

100 %ige Entkopplung der Zahlungen. Jedoch kann innerhalb eines Übergangszeitraums von bis zu fünf Jahren an Mitgliedstaaten, die ihre Quotenzuckermenge um mehr als 50 % senken, zusätzlich zu den 64 % aus den entkoppelten Ausgleichszahlungen übergangsweise eine an die Anpassung gekoppelte Beihilfe im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, gezahlt werden, die maximal weitere 30 % der Einkommensverluste abdeckt.

Für die zehn neuen Mitgliedstaaten vom 1. Mai 2004 Einführung einer speziellen Zahlung für Zucker im Zeitraum 2006-2007-2008 ausschließlich an Zuckerrübenherzeuger als Alternative zur einheitlichen Flächenzahlung.

Ersetzung des bisherigen Interventionspreises durch einen Referenzpreis und eine Regelung für die private Lagerhaltung. Jedoch wird für den vierjährigen Übergangszeitraum (2006/2007 bis 2009/2010) ein Interventionspreis in Höhe von 80 % des Referenzpreises des Folgejahrs für eine jährliche Höchstmenge von 600 000 t Weißzucker festgesetzt.

Auf vier Jahre befristete freiwillige Umstrukturierungsregelung für Zuckerfabriken sowie Isoglucose- und Inulinsirup-Erzeuger in der EU, um Anreize für die Schließung von Fabriken und den Quotenverzicht zu schaffen und um die Auswirkungen des Umstrukturierungsprozesses abzufangen. Die Kommission wird spätestens Ende 2008 einen Bericht über das Funktionieren des Umstrukturierungsfonds vorlegen. Die betreffende Zahlung beträgt im ersten und im zweiten Jahr 730 Euro pro Tonne aufgebener Weißzuckerquote, sie sinkt auf 625 €/t im dritten und auf 520 €/t im letzten Jahr.

Über den Verordnungsentwurf zur Einführung von Begleitmaßnahmen für die 18 Vertragsstaaten des AKP-Zuckerprotokolls, die von der Reform der EU-Zuckermarktordnung betroffen sind, wird eine Einigung voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden. Der Entwurf beinhaltet eine Regelung für finanzielle und technische Hilfe in Höhe von 40 Mio. € für 2006.

Strategische Leitlinien

Der Rat gelangte zu einer allgemeinen Ausrichtung über die Neufassung des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums

(Programmplanungszeitraum 2007–2013) Dieser soll Anfang des nächsten Jahres beschlossen werden. Die Leitlinien sollen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützen. In ihnen sind die Prioritäten der Union aufgezeigt, die die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung ihrer nationalen Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums berücksichtigen sollten. Die Leitlinien gliedern sich in vier Schwerpunkte: Wettbewerbsfähigkeit und Forstsektor, Landbewirtschaftung, Diversifizierung und LEADER. Wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf betreffen die Aufstellung der Prioritäten der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2007-2013, wo eine flexiblere Handhabung bei der Zuweisung der Mittel zu den jeweiligen Programmbereichen unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im jeweiligen Mitgliedstaat vorgesehen ist.

2.9 UMWELT

2.9.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 6.10.2005

Kraftfahrzeuge – Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit

Der Rat hat eine Richtlinie über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit angenommen. In dieser Richtlinie sind administrative und technische Bestimmungen für die Typgenehmigung bestimmter Fahrzeugklassen festgelegt; dies soll gewährleisten, dass die in der Richtlinie festgesetzten Mindestquoten ihrer Bauteile und Werkstoffe wieder verwendbar, recyclingfähig und verwertbar sind. Durch die Richtlinie werden die Hersteller verpflichtet, neue Angaben für die Typgenehmigung zu übermitteln.

2.9.2. Rat „Umwelt“, 17.10.2005

Klimaänderung

Der Rat nahm in seinen Schlussfolgerungen ausführlich zur Frage der menschlich verursachten Klimaänderung Stellung. Dabei betonte er insbesondere die Bedeutung des Kyoto-Protokolls sowie der Zusammenarbeit mit China, Russland und Indien auf diesem Gebiet.

2.9.3. Rat „Umwelt“, 2.12.2005

LIFE+

Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit eine partielle politische Einigung (ohne Haushaltsaspekte, da die Finanzielle Vorausschau 2007-2013 noch nicht abgeschlossen ist) über den Entwurf einer Verordnung über das EU-Finanzierungsinstrument für die Umwelt - LIFE+ erzielt. LIFE+ dient der Finanzierung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Mitteilung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft. Die Kommission hat ein integriertes Instrument vorgeschlagen, das einige der bestehenden Programme zusammenfasst und mit dem den Mitgliedstaaten ein Großteil der Verwaltung des Programms übertragen werden soll. Dem Vorschlag zufolge sollte die Finanzierung anderer Umweltmaßnahmen, insbesondere von Umwelttechnologien und Verwaltungsmaßnahmen für Natur und biologische Vielfalt, im Rahmen anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft erfolgen. Mit LIFE+ soll Folgendes gefördert werden:

bewährte Praxis oder Demonstrationsmaßnahmen zur Unterstützung von Zielen im Bereich Natur und biologische Vielfalt, wie etwa dringende Erhaltungsmaßnahmen für geschützte Arten; innovative oder Demonstrationsmaßnahmen zur Unterstützung der Durchführung und Entwicklung der Umweltpolitik der Gemeinschaft (etwa Konzepte in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Wasserqualität, Chemikalienpolitik usw.); Maßnahmen, die für eine Förderung im Rahmen anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft nicht in Betracht kommen.

Luftreinhaltung

Der Rat hat sich in einer Orientierungsaussprache mit der thematischen Strategie zur Luftreinhaltung sowie mit dem Entwurf einer Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa befasst. Die Strategie ist Teil des sechsten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft (6. UAP), Zur Strategie gehört auch die Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften für die Luftqualität in zwei wichtigen Punkten:

a) Straffung der geltenden Bestimmungen und Zusammenfassung von fünf Rechtsinstrumenten in einer einzigen Richtlinie;

b) Einführung neuer Luftqualitätsnormen für Feinpartikel (PM_{2,5}) in der Luft, da dadurch erhebliche Vorteile für die Gesundheit erzielt werden können.

Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität erhalten. Wenn sie nachweisen können, dass sie alle angemessenen Maßnahmen zur Anwendung der Vorschriften ergriffen haben, und sie die Luftqualitätsnormen mancherorts dennoch nicht erreichen können, sollen sie dem Vorschlag zufolge unter bestimmten Voraussetzungen für die betreffenden Gebiete eine Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bestimmungen beantragen können. Die Vorgaben dieser Strategie wurden so angesetzt, dass in Bezug auf die gesundheitlichen Aspekte ein Nutzen von mindestens 42 Mrd. EUR jährlich veranschlagt wird. Die Kosten für das Erreichen dieser Ziele werden mit rund 7,1 Mrd. EUR jährlich veranschlagt (dies entspricht etwa 0,05 % des BIP der EU-25 im Jahr 2020).

2.10 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR

2.10.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25.10.2005

Filmerbe und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmindustrie

Der Rat verabschiedete die an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige. Mit der Empfehlung wird das Ziel verfolgt, die Bedingungen für die Bewahrung, Restaurierung und Nutzung des Filmerbes zu verbessern und Hindernisse für die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmindustrie zu beseitigen. Die Empfehlung bezieht sich auf alle Aspekte des Filmerbes: Erfassung, Katalogisierung, Einrichtung von Datenbanken, Erhaltung, Restaurierung und Nutzung für den Bildungs-, Kultur- und Forschungsbereich oder sonstige ähnliche nicht kommerzielle Zwecke sowie die Zusammenarbeit zwischen den auf nationaler und europäischer Ebene zuständigen Stellen.

2.10.2. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 15.11.2005

Audiovisuelle Medien

Der Rat hat eine partielle politische Einigung (noch ohne Haushaltsaspekte) über einen Beschluss über das Programm "MEDIA 2007" zur finanziellen Unterstützung des europäischen audiovisuellen Sektors für den Zeitraum 2007-2013 erzielt. Mit dem Programm, das die derzeitigen Programme Media plus und Media Fortbildung zusammengefasst werden. Ziele sind insbesondere die Vielfalt des europäischen kinematographischen und audiovisuellen Erbes zu wahren, den Bürgerinnen und Bürgern Europas den Zugang zu diesem Erbe zu gewährleisten; den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern; die Verbreitung europäischer audiovisueller Werke und die Zahl ihrer Konsumenten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie im Rahmen eines offenen und wettbewerbsfähigen europäischen Marktes zu stärken.

Programm "Kultur 2007"

Der Rat hat eine partielle politische Einigung (noch ohne Haushaltsaspekte) über einen Beschluss über das Programm "KULTUR 2007" zur finanziellen Unterstützung des europäischen kulturellen Sektors für den Zeitraum 2007-2013 erzielt. Mit dem Programm, das das Programm "Kultur 2000" ersetzt, werden vor allem die nachstehenden drei Ziele verfolgt: Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität der Menschen, die in der EU im Kultursektor arbeiten; Unterstützung der transnationalen Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken und Erzeugnissen; Förderung des interkulturellen Dialogs. Dafür sind drei Aktionsbereiche vorgesehen: unmittelbare finanzielle Unterstützung kultureller Projekte; Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen; Unterstützung von Analysen und der Sammlung und Verbreitung von Informationen und Unterstützung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirkung der Projekte im Bereich der europäischen Zusammenarbeit in Kulturfragen.

Kulturhauptstädte 2009

Der Rat hat Linz und Vilnius (Litauen) zu "Kulturhauptstädten Europas 2009" erklärt.

Programm im Bereich des lebenslangen Lernens

Der Rat hat eine *partielle politische Einigung* (noch ohne Haushaltsaspekte) über einen Beschluss über das Programm im Bereich des lebenslangen Lernens zur finanziellen Unterstützung des europäischen Bildungssektors für den Zeitraum 2007-2013 erzielt. Das neue integrierte Programm gliedert sich in vier im Rahmen des laufenden Socrates-Programms bereits bestehende Einzelprogramme: *Comenius* (Schulbildung), *Erasmus* (Hochschulbildung), *Leonardo da Vinci* (berufliche Bildung) und *Grundtvig* (Erwachsenenbildung). Ferner wird es ein Querschnittsprogramm mit vier Schwerpunktaktivitäten (Entwicklung von Strategien, Sprachenlernen, innovative Ansätze und Verbreitung von Projektergebnissen) sowie ein Programm "*Jean Monnet*" umfassen, mit dem Maßnahmen im Bereich der europäischen Integration und Europäische Organe und Vereinigungen gefördert werden.

Jugend

Der Rat hat eine partielle politische Einigung (noch ohne Haushaltsaspekte) über einen Beschluss über das Programm "Jugend in Aktion 2007" zur finanziellen Unterstützung des Europäischen Jugendbereichs für den Zeitraum 2007-2013 erzielt. Das Ziel dieses Nachfolgeprogramms zu dem aktuellen Programm JUGEND besteht darin, jungen Menschen aus den 31 Teilnehmerländern weiterhin Möglichkeiten für den Austausch von Jugendgruppen (35.000 Projekte bis 2013) sowie für die Freiwilligentätigkeit (10 000 Freiwillige pro Jahr) und Möglichkeiten zur Teilnahme an Projekten mit Drittländern zu bieten.

2.11 INSTITUTIONELLES

2.11.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 7.11.2005

Sprachen im Rat – Verwaltungsvereinbarung mit Spanien

Der Rat kam überein, eine Verwaltungsvereinbarung mit Spanien zu schließen, damit im Rat Sprachen gebraucht werden können, deren Status in der spanischen Verfassung neben dem des Kastilischen/Spanischen anerkannt wird. Diese Vereinbarung ist die erste ihrer Art, die gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Juni 2005 über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen in den Organen und Einrichtungen der EU geschlossen wird. Gemäß diesen Schlussfolgerungen können außer den 21 Amtssprachen und Arbeitssprachen in begrenztem Umfang auch weitere Sprachen in den Organen und Einrichtungen der EU verwendet werden, deren Status durch die Verfassung eines Mitgliedstaats anerkannt wird oder deren Gebrauch als Landessprache gesetzlich zulässig ist. Gemäß der Vereinbarung werden die durch die Umsetzung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehenden Kosten von der spanischen Regierung getragen.

2.12 DER FINANZRAHMEN 2007-2013

Die Staats- und Regierungschefs der EU legen ihren Entwurf für den Haushalt der Union jeweils im Voraus für einen Zeitraum von sechs Jahren in seinen wesentlichen Rahmendaten fest. Es wird festgelegt, wie viele Mittel der EU-Haushalt insgesamt umfassen soll und wofür das Geld verwendet werden soll. Der Finanzrahmen ist ein mehrjähriger Ausgabenplan, der die politischen Prioritäten der Europäischen Union widerspiegelt.

Im Finanzrahmen werden die Tätigkeiten der EU nach Ausgabenkategorien klassifiziert und bestimmten Rubriken zugeordnet, die die für jedes Haushaltsjahr bewilligten Höchstbeträge enthalten. Diese im Finanzrahmen festgeschriebenen Höchstbeträge und Obergrenzen sind für den jährlichen EU-Haushalt verbindlich.

Die Höhe der Gesamtausgaben über den Sieben-Jahres-Zeitraum (2007-2013) wird prozentual an der Wirtschaftsleistung, dem sogenannten Bruttonationaleinkommen (BNE) der 25 EU-Mitgliedsstaaten bemessen. Je nachdem ob die Wirtschaft wächst oder schrumpft ist die Höhe des EU-Haushalts daher durchaus flexibel.

Der Haushalt der EU besteht im Wesentlichen aus finanziellen Beiträgen der Mitgliedsstaaten, die nach der jeweiligen Wirtschaftskraft der Länder bemessen sind. Die Höhe der Gesamtausgaben des Haushalts hat somit erheblichen Einfluss auf die Beiträge, die die Mitgliedsstaaten einzahlen müssen.

Diese Verhandlungen wurden 1988 erstmals eingeführt, um die bis dahin jährlichen Finanzverhandlungen und die damit verbundenen Konflikte zu vermeiden. Die Finanzpolitik der EU wurde verlässlicher und planbarer. Die erste Vorausschau war das so genannte "Delors-I-Paket" von 1988 bis 1992. Es folgten die Finanzplanungen 1993 bis 1999 ("Delors-II-Paket") und die "Agenda 2000" von 2000 bis 2006.

Der Finanzrahmen ist kein auf längere Sicht angelegter Haushaltsplan, sondern ein indikativer Ausgabenplan, in dem die Obergrenzen für die jährlichen Ausgaben festgelegt werden. Der Finanzrahmen ist nicht so ausführlich wie der jährliche Haushaltsplan mit seinen rund 1150 Linien, bei denen zumeist die jeweiligen Mittel für die Ausgaben in dem betreffenden Haushaltsjahr ausgewiesen sind.

Die Linien, Mittel, Erläuterungen und Fälligkeitspläne werden alljährlich vom Rat und vom Europäischen Parlament, die die beiden

Teile der Haushaltsbehörde bilden, auf Vorschlag der Kommission festgelegt. Beim jährlichen Haushaltsverfahren wird der tatsächliche Haushaltsvollzug der Vorjahre und der neuen Programme berücksichtigt.

Der nunmehrige Vorschlag für eine „Finanzielle Vorausschau 2007-2013“ gliedert sich in drei Teile:

Teil I: Ausgaben

Teil II: Einnahmen

Teil III: Überprüfung

2.12.1. AUSGABEN

Die neue Finanzielle Vorausschau erstreckt sich auf die sieben Jahre von 2007 bis 2013 für eine Europäische Union mit 27 Mitgliedstaaten, wobei davon ausgegangen wird, dass Bulgarien und Rumänien der Union 2007 beitreten werden.

Die Ausgaben werden in fünf Rubriken eingeteilt, die die politischen Prioritäten der Union widerspiegeln. Diese Rubriken werden ihrerseits wieder in Teilrubriken unterteilt.

Zusammengefasst sieht die Finanzielle Vorausschau wie folgt aus

ÜBERBLICK ÜBER DEN NEUEN FINANZRAHMEN 2007-2013

In Mrd. EUR zu Preisen von 2004

Verpflichtungsermächtigungen	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamtbetrag 2007-2013
1. Nachhaltiges Wachstum	51,090	52,148	53,330	54,001	54,945	56,384	57,841	379,739
1a Wettbewerbsfähigkeit im Dienste von Wachstum und Beschäftigung	8,250	8,860	9,510	10,200	10,950	11,750	12,600	72,120
1b Kohäsion im Dienste von Wachstum und Beschäftigung	42,840	43,288	43,820	43,801	43,995	44,634	45,241	307,619
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	54,972	54,308	53,652	53,021	52,386	51,761	51,145	371,244
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43,120	42,697	42,279	41,864	41,453	41,047	40,645	293,105
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1,120	1,210	1,310	1,430	1,570	1,720	1,910	10,270
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	0,600	0,690	0,790	0,910	1,050	1,200	1,390	6,630
3b Unionsbürgerschaft	0,520	0,520	0,520	0,520	0,520	0,520	0,520	3,640
4. Die EU als globaler Partner	6,280	6,550	6,830	7,120	7,420	7,740	8,070	50,010
5. Verwaltung	6,720	6,900	7,050	7,180	7,320	7,450	7,680	50,300
6. Ausgleichszahlungen	0,419	0,191	0,190	0,000	0,000	0,000	0,000	0,800
Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen	120,601	121,307	122,362	122,752	123,641	125,055	126,646	862,363
in % des BNE	1,10%	1,08%	1,06%	1,04%	1,03%	1,02%	1,00%	1,045%

Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen	116,650	119,535	111,830	118,080	115,595	119,070	118,620	819,380
in % des BNE	1,06%	1,06%	0,97%	1,00%	0,96%	0,97%	0,94%	0,99%
Spielraum	0,19%	0,18%	0,27%	0,24%	0,28%	0,27%	0,30%	0,25%
Eigenmittellobergrenze in % des BNE	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%

Die bei weitem größten Ausgabenposten sind dabei die Rubriken „Nachhaltiges Wachstum“ – und hierin insbesondere die Maßnahmen im Rahmen der Kohäsion sowie „Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen“.

Im Folgenden sollen die Zielvorgaben zu den einzelnen Rubriken zusammengefasst dargestellt werden:

2.12.1.1. TEILRUBRIK 1a – WETTBEWERBSFÄHIGKEIT IM DIENSTE VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

Ziel ist die finanzielle Förderung von Initiativen, die auf europäischer Ebene zur Unterstützung und Ergänzung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergriffen werden, welche zur Verwirklichung der Ziele der Lissabonner Strategie beitragen. Diese Initiativen werden fünf allgemeinen Zielen zugeordnet:

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Vernetzung Europas,
- allgemeine und berufliche Bildung,
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in einem vollständig integrierten Binnenmarkt und
- sozialpolitische Agenda.

Die Stilllegung nuklearer Anlagen wird ebenfalls aus den Mitteln dieser Teilrubrik finanziert und die finanziellen Konsequenzen dieser Verpflichtung werden im Einklang mit den Beitrittsverträgen gezogen.

Bei der Mittelzuweisung im Rahmen dieser Rubrik soll ein besonderer Vorrang der Verstärkung der Forschungsanstrengungen der EU eingeräumt werden. Die EU-Mittel für Forschung sollen deshalb so aufgestockt werden, dass die verfügbaren Mittel im Jahr 2013 real etwa 75 % mehr betragen als 2006. Diese Forschungsanstrengungen, werden hauptsächlich im 7. Rahmenprogramm zum Ausdruck kommen.

Um die nukleare Sicherheit in der Union weiter zu erhöhen, fordert der Europäische Rat die Haushaltsbehörde auf, dafür Sorge zu tragen, dass die folgenden Beträge für die Stilllegung von Kernkraftwerken veranschlagt werden:

- 375 Mio. EUR für V-1 Jaslovske Bohunice in der Slowakei,
- 865 Mio. EUR für Ignalina in Litauen.

Ein Fonds zur Anpassung an die Globalisierung soll eingerichtet werden, der zusätzliche Unterstützung für Arbeitnehmer, die aufgrund größerer Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge arbeitslos geworden sind, bereitstellen und sie bei Umschulung und Stellensuche unterstützen soll. Der Höchstbetrag für die Ausgaben des Fonds beläuft sich auf 500 Mio. EUR jährlich.

2.12.1.2. TEILRUBRIK 1b – KOHÄSION IM DIENSTE VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

Während der Laufzeit der gegenwärtigen Finanziellen Vorausschau soll die Durchführung einer Kohäsionspolitik wesentlich zur Verwirklichung des Ziels des Vertrags beitragen, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen zu verringern, die durch die jüngste und die anstehende Erweiterung stärker wurde.

Dementsprechend sollen die Förderungen aus den Struktur- und dem Kohäsionsfonds auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten konzentriert werden, wobei andererseits für diejenigen Regionen und Mitgliedstaaten, die den größten Beitrag für diese Konzentration leisten, Übergangsregelungen geplant sind. Maßnahmen, die durch die Kohäsionspolitik unterstützt werden, sollten schwerpunktmäßig auf eine Investition in einer begrenzten Zahl von Prioritäten ausgerichtet werden, die drei Zielen zugeordnet sind: Konvergenz, regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie territoriale Zusammenarbeit.

Unterstützung von Wachstum und Beschäftigung

Als Teil des Gesamtziels der Europäischen Union, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen sowie auf die Ziele der Lissabonner Agenda hinarbeiten werden für Ausgaben im Rahmen der Ziele "Konvergenz" und "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" Zielvorgaben festgelegt. Diese Zielvorgaben betragen 60 % für das Ziel "Konvergenz" und 75 % für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" und sind als Durchschnittswerte über den gesamten Zeitraum zu sehen. Auf Grund der spezifischen Entwicklungsbedürfnisse der Mitgliedstaaten, die der Union 2004 beigetreten sind oder ihr danach beitreten, gelten diese Bestimmungen für diese Länder nicht.

Verbesserung der Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit der Strukturfonds soll durch eine Reihe von Reformen verbessert werden, die Folgendes umfassen: Förderung einer stärker strategisch ausgerichteten Programmplanung, stärkere Dezentralisierung der

Verantwortlichkeiten und Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme. In diesem Zusammenhang wird die Tätigkeit des Kohäsionsfonds in die Programmplanung der Strukturförderung einbezogen, um sicherzustellen, dass die verschiedenen Fonds besser aufeinander abgestimmt sind.

81,7 % der für diese Rubrik vorgesehenen Mittel (251.330 Mio. EUR) werden für das Ziel "Konvergenz" veranschlagt; davon sind 24,5 % (61.518 Mio. EUR) für den Kohäsionsfonds und 5,0 % (12.521 Mio. EUR) für die schrittweise aus der Förderung herausfallenden Regionen und Mitgliedstaaten bestimmt.

15,8 % dieser Mittel (48.789 Mio. EUR) werden für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" veranschlagt; davon sind 21,3 % (10.385 Mio. EUR) für die schrittweise in die Förderung einbezogenen Regionen bestimmt.

Dem Ziel "Territoriale Zusammenarbeit" werden 2,4 % dieser Mittel (7.500 Mio. EUR) zugewiesen.

Der Gesamttransfer von Kohäsionsfördermitteln an einen Mitgliedstaat – einschließlich der auf die neuen Instrumente für die ländliche Entwicklung und die Fischerei übertragenen Mittel – darf dabei 3,7983% des BIP dieses Mitgliedstaats nicht übersteigen.

Entscheidend bei diesen Maßnahmen sind die Definitionen der Ziele der Teilrubrik:

Definition des Ziels "Konvergenz"

Das Ziel "Konvergenz" ist darauf ausgerichtet, die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten zu beschleunigen.

Im Rahmen dieses Ziels können diejenigen Regionen Fördermittel aus den Strukturfonds erhalten, die derzeit Regionen der NUTS-Ebene 2 sind und deren Pro-Kopf-BIP, gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet auf Basis der Gemeinschaftsdaten für den Zeitraum 2000-2002, weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 beträgt.

Aus dem Kohäsionsfonds können diejenigen Mitgliedstaaten Fördermittel erhalten, deren Pro-Kopf-BSP, gemessen in

Kaufkraftstandards und berechnet auf Basis der Gemeinschaftsdaten für den Zeitraum 2001-2003, weniger als 90 % des Durchschnitts der EU-25 beträgt und die ein Programm zur Erfüllung der Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz nach Artikel 104 des Vertrags durchführen.

Definition des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"

Dieses Ziel ist darauf ausgerichtet, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie die Beschäftigung in diesen Regionen zu fördern. Die jeweiligen Beiträge des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden von den Mitgliedstaaten im Benehmen mit der Kommission festgelegt.

Das gesamte Gebiet der Gemeinschaft ist förderfähig, mit Ausnahme der Regionen, die eine Förderung aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels "Konvergenz" erhalten können, und der Regionen, die unter eine Übergangsregelung fallen.

Definition des Ziels "Territoriale Zusammenarbeit"

Dieses Ziel ist auf die Stärkung der territorialen Zusammenarbeit auf der grenzüberschreitenden, der transnationalen und der interregionalen Ebene sowie auf die Schaffung von Kooperationsnetzen und die Förderung des Erfahrungsaustauschs auf der entsprechenden territorialen Ebene ausgerichtet.

Regionen, die Fördermittel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erhalten können, sind alle Regionen der NUTS-Ebene 3, die an Land-Binnengrenzen liegen, bestimmte Regionen der NUTS-Ebene 3, die an Land-Außengrenzen liegen, sowie alle Regionen der NUTS-Ebene 3, die an Seegrenzen liegen und dabei generell höchstens 150 Kilometer voneinander entfernt sind, wobei Anpassungen einzubeziehen sind, die zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität der Kooperationsmaßnahmen möglicherweise erforderlich sind.

2.12.1.3. RUBRIK 2 – NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Unter diese Rubrik fallen die Landwirtschaft, die Entwicklung des ländlichen Raums, die Fischerei und ein neues Finanzinstrument für die Umwelt.

Die Mittel für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen entsprechen dem auf der Tagung des Europäischen Rates im Oktober 2002 vereinbarten Umfang, ausgedrückt in konstanten Preisen von 2004.

Die Mittelzuweisung für das neue Finanzinstrument zur Entwicklung des ländlichen Raums besteht im Wesentlichen aus Beträgen, die aus den Fonds zur Förderung der Regionalkomponente des Konvergenzziels übertragen wurden, sowie aus Beträgen, die derzeit im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL gezahlt werden; sie beträgt vor Durchführung der Differenzierung 69,75 Mrd. EUR, wovon 41,23 Mrd. EUR derzeit im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL gezahlt werden.

Die Kommission wird den Gesamtbetrag der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Übertragungen aus dem EAGFL, aufteilen und dafür Sorge tragen, dass mindestens 33,01 Mrd. EUR den zehn neuen Mitgliedstaaten sowie Bulgarien und Rumänien zugewiesen werden. Von den verbleibenden 36,74 Mrd. EUR werden 18,91 Mrd. EUR gemäß einem von der Kommission vorgeschlagenen und vom Rat in Einklang mit der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums (1698/2005) vom 20. September 2005 gebilligten Schlüssel den EU-15 zugewiesen; die übrigen 4,07 Mrd. EUR werden Österreich (1,35 Mrd. EUR), Finnland (0,46 Mrd. EUR), Irland (0,50 Mrd. EUR), Italien (0,50 Mrd. EUR), Luxemburg (20 Mio. EUR), Frankreich (0,1 Mrd. EUR) und Schweden (0,82 Mrd. EUR) sowie Portugal (0,32 Mrd. EUR) zugewiesen.

2.12.1.4. TEILRUBRIK 3a – FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts deckt eine Reihe von Aspekten ab, die sich speziell auf den Schutz der einzelnen

Bürger und auf ihre Rechte beziehen. Er umfasst die Formulierung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Grenzkontrolle, wobei für grenzüberschreitende Probleme wie illegale Einwanderung, Menschenhandel und -schmuggel sowie Terrorismus und organisierte Kriminalität und für die Förderung der Grundrechte und die Weiterentwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen ein effizienterer gemeinsamer Ansatz zugrunde zu legen ist. Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen einem jährlichen realen Wachstum von 15 % im Vergleich zu 2006.

2.12.1.5. TEILRUBRIK 3b – ANDERE INTERNE POLITIKBEREICHE

Eine Reihe weiterer Maßnahmen betrifft insbesondere die Bereiche Kultur, Jugend, audiovisuelle Medien, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Mittel für Verpflichtungen während des gesamten Zeitraums der Finanziellen Vorausschau weisen eine Stabilisierung auf einem Niveau von 1 % in realen Werten über den Beträgen von 2006 auf.

2.12.1.6. RUBRIK 4 – DIE EU ALS GLOBALER PARTNER

Ziel der Ausgaben dieser Rubrik ist die Verringerung der Armut in der Welt – unter anderem durch den Beitrag zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele – und ein höheres Maß an Sicherheit in der Welt. Die Aktionen und Maßnahmen der Union sind im Wesentlichen den Instrumenten der Bereiche Heranführung, Stabilität, Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik, Humanitäre Hilfe und Finanzhilfe zugeordnet. Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen einem jährlichen realen Wachstum von nahezu 4,5 % im Vergleich zu 2006.

Für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten (Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik) werden im Rahmen des bestehenden zwischenstaatlichen Europäischen Entwicklungsfonds für den Zeitraum 2008 - 2013 22 682 Mio. EUR in laufenden Preisen zugewiesen.

Eine Soforthilfereserve wird auf 221 Mio. EUR festgesetzt und sollte zweckgebunden eingesetzt werden.

2.1.11.7. RUBRIK 5 – VERWALTUNG

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Höhe der Verwaltungsausgaben, der mit der Erweiterung zusammenhängenden Ausgaben, der verstärkten operativen Tätigkeiten und der Auswirkungen des neuen Personalstatuts sowie der Einsparungen, die aufgrund von größerer Effizienz und Größenvorteilen möglich wurden, werden Obergrenzen für die Verwaltungsausgaben aller Organe vorgegeben.

Dazu soll die Kommission eine vollständige Überprüfung vornehmen, die sämtliche Aspekte der EU-Ausgaben, einschließlich der GAP, und der Eigenmittel, einschließlich der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich, abdeckt, und darüber 2008/2009 Bericht erstatten. Auf der Grundlage dieser Überprüfung kann der Europäische Rat dann zu allen Punkten, die darin behandelt wurden, entsprechende Beschlüsse fassen. Die Überprüfung wird auch bei der Vorbereitung der nächsten Finanziellen Vorausschau berücksichtigt.

2.12.2. Einnahmen

Als Obergrenze der Eigenmittel wird die derzeitige Höhe von 1,31 % des Bruttonationaleinkommens der EU für die Mittel für Verpflichtungen und 1,24 % des Bruttonationaleinkommens der EU für die Mittel für Zahlungen beibehalten.

Spätestens ab dem Jahr 2013 beteiligt sich das Vereinigte Königreich uneingeschränkt an der Finanzierung der Erweiterungskosten für Länder, die nach dem 30. April 2004 beigetreten sind, mit Ausnahme der marktbezogenen GAP-Ausgaben.

Im Zeitraum 2007-2013 wird der zusätzliche Beitrag des Vereinigten Königreichs – verglichen mit der Anwendung des derzeitigen Eigenmittelbeschlusses – nicht mehr als 10,5 Mrd. EUR betragen.

2.12.3. ÜBERPRÜFUNG

Die EU soll eine umfassende, die Einnahmen- und die Ausgabenseite gleichermaßen einschließende Neubewertung des Finanzrahmens durchführen sollte, um den Modernisierungsprozess kontinuierlich zu unterstützen und zu stärken.

3. ÖSTERREICHS VORSITZ IN DER EU 2006

Österreich hat am 1.1.2006 für sechs Monate den Vorsitz im Rat der Europäischen Union übernommen.

Der Rat der Europäischen Union ist eines der zentralen Entscheidungsorgane der Europäischen Union. Im Rat sind je nach dem behandelten Politikbereich - Auswärtiges, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr usw. - die zuständigen Fachminister der 25 Mitgliedstaaten vereinigt. Der Vorsitz im Rat wird von den einzelnen Mitgliedstaaten der Union abwechselnd für jeweils 6 Monate wahrgenommen. Die Entscheidungen werden vom Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) vorbereitet, den Arbeitsgruppen aus Beamten der Behörden der Mitgliedstaaten unterstützen. Dieser Ausschuss handelt auch im Auftrag des Rates. Der Rat beschließt je nach der Rechtsgrundlage des anzunehmenden Rechtsakts mit qualifizierter Mehrheit oder einstimmig. Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft gilt in den meisten Fällen die qualifizierte Mehrheit.

Der Vorsitz hat die Aufgaben, das „Laufen“ der europäischen Arbeit zu gewährleisten. Die österreichischen Minister werden den Vorsitz bei allen wichtigen Besprechungen übernehmen, auf politischer Ebene im europäischen Rat und in den Ministerräten, auf Beamtenebene in rund 250 Ausschüssen und Arbeitsgruppen. Insgesamt werden es rund 2000 EU-Sitzungen sein.

Ein Vorsitzland muss sich an die laufenden Arbeitsabkommen halten, kann aber sehr wohl eigene Schwerpunkte setzen und Themen positionieren. Kleine Länder haben besonders erfolgreiche Präsidentschaften geführt, als Beispiel gilt hier Luxemburg. Österreich hat bereits 1998 den Vorsitz geführt. In diese Zeit sind die wichtigen Entscheidungen im Bereich Landwirtschaft in der Vorbereitung der Agenda 2000 gefallen und die Weichen für die Erweiterung sind gestellt worden.

Die Ratspräsidentschaft ist in erster Linie eine Serviceleistung an Europa. Es geht darum, gemeinsam Lösungen voranzutreiben und zwischen divergierenden Interessen vermittelnd zu wirken. Sie ist aber nicht dafür da, um kurzfristig nationale Interessen in den Vordergrund zu stellen.

Der Ratsvorsitz vertritt den Rat auch gegenüber den anderen Organen der Europäischen Union, insbesondere gegenüber der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament (EP).

Die Präsidentschaft spricht im Europäischen Parlament im Namen des Rates. Zu Beginn des Vorsitzhalbjahres wird dem EP jeweils das Arbeitsprogramm präsentiert, am Ende legt die Präsidentschaft dem Parlament eine Bilanz vor. Während des Vorsitizes berichtet die Präsidentschaft dem EP regelmäßig über die Arbeiten im Rat, steht in Fragestunden zu aktuellen Themen Rede und Antwort und nimmt an Debatten zu wesentlichen Integrationsprojekten teil. Die Präsidentschaft vertritt den Rat auch in den Verhandlungen mit dem EP im Gesetzgebungsprozess. Die Termine des österreichischen Ratsvorsitzes im Europäischen Parlament können über den Tagungskalender der Präsidentschaftswebsite abgerufen werden.

Auf ähnliche Weise vertritt die Präsidentschaft den Rat auch im Ausschuss der Regionen und im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Der Ratsvorsitz vertritt in enger Zusammenarbeit der Europäischen Kommission die Europäische Union auf internationaler Ebene nach außen. Er wird dabei vom Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt.

Die Vertretung gegenüber Drittstaaten (Nicht-EU-Mitgliedstaaten) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erfolgt vielfach im so genannten Troika-Format. Die Troika besteht seit dem Amsterdamer Vertrag 1997 aus der aktuellen Präsidentschaft, dem Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, sowie einem Vertreter der Europäischen Kommission. Der Vorsitz wird bei diesen Aufgaben gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, der den nachfolgenden Vorsitz wahrnimmt, unterstützt.

In Internationalen Organisationen, wie zum Beispiel den Vereinten Nationen oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), gibt der Ratsvorsitz vorher mit den anderen EU-Mitgliedstaaten akkordierte Erklärungen und Stellungnahmen ab. Auch bei internationalen

Großkonferenzen spricht der Vorsitz im Namen der Europäischen Union.

Die EU-Ratspräsidentschaft bedeutet neben der inhaltlichen Aufgabenstellung auch eine beachtliche organisatorische Herausforderung. Diese besteht unter anderem darin, weltweit eine Vielzahl von Konferenzen zu koordinieren und teilweise selbst auszurichten.

Das Arbeitsprogramm des Rates für 2006, das von den beiden Ratsvorsitzen des Jahres 2006 – Österreich und Finnland – auf Basis des mehrjährigen Strategieprogrammes 2004-06 erarbeitet wurde, legt die Zielrichtung für die Arbeit des Rates im Jahr 2006 fest. So werden die beiden Ratspräsidentschaften Österreich und Finnland auch im gesamten Jahr 2006 eng kooperieren.

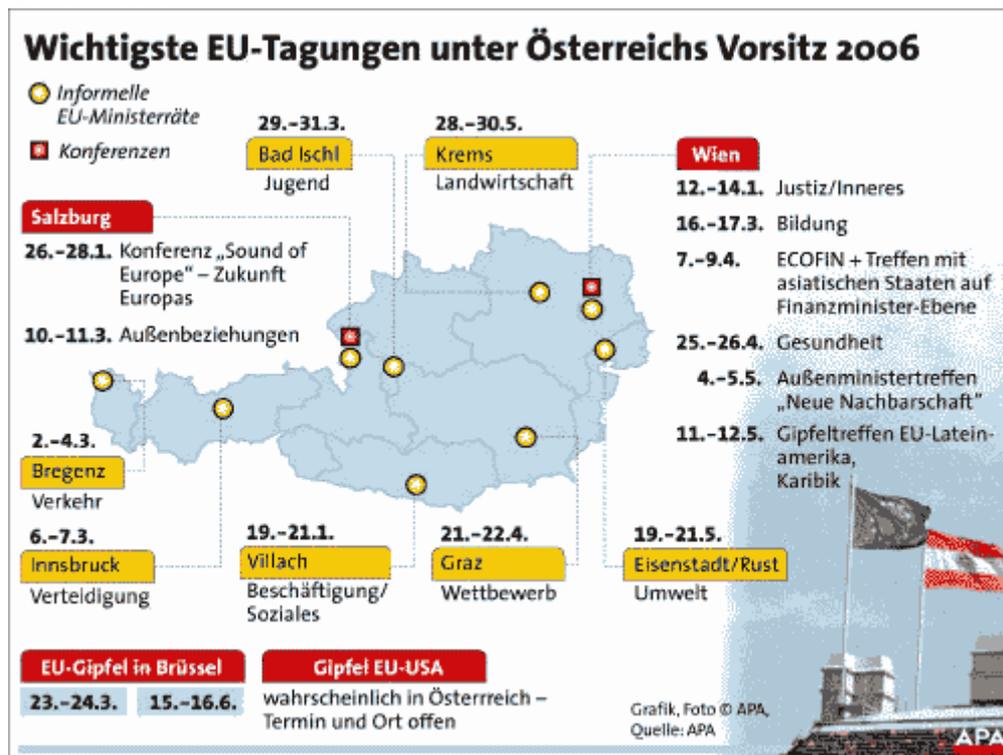
Schwerpunkte sind dabei erstens die Schaffung von Wachstum und Beschäftigung sowie die Absicherung und des europäischen Sozialmodells.

Weiters soll darauf hingearbeitet werden, das

Vertrauen der Bürger zur EU wieder zu gewinnen, mit den Bürgern ins Gespräch zu kommen und insgesamt zu einer positiven Stimmung innerhalb der EU beizutragen. Es soll dabei mehr auf die Ängste der Bevölkerung eingegangen werden und verstärkt Initiativen in jenen Bereichen gesetzt, die den Menschen am Herzen liegen, so wie z.B. bei Beschäftigung und Wachstum.

Das Programm fürs erste Halbjahr 2006 umfasst unter anderem folgende Treffen in Österreich:

- 12 informelle EU-Ministertreffen und den größten politischen Gipfel, den es jemals in Österreich gegeben hat, den
- EU-Lateinamerika-Gipfel mit 60 Staats- und Regierungschefs, der im Mai in Wien stattfinden wird.



Quelle: APA/DerStandard

Besondere Akzente werden überdies in folgenden Bereichen liegen:

Forschung und Innovation; eine effizientere Umsetzung der Lissabon-Strategie, um die Basis für mehr Arbeitsplätze zu schaffen, eine verbesserte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, um ein richtiges

Gleichgewicht zwischen Europa und den Mitgliedsstaaten zu schaffen.

Bei der „Finanziellen Vorausschau für die Jahre 2007-2013“ konnte noch unter britischer

Präsidentschaft eine Einigung erzielt werden. Auf die österreichische Präsidentschaft werden daher intensive Verhandlungen mit dem

Parlament zukommen, das diesem Paket – ebenso wie die Kommission – erst zustimmen muss.

Österreich wird im ersten Halbjahr auch 2006 Bilanz über die nationalen Debatten zum Verfassungstext ziehen.

Besonderes Augenmerk wird schließlich dem Balkan zugewandt werden, wo Österreich über beste Beziehungen verfügt. Dieses Nahverhältnis werde Österreich für eine Annäherung dieser Region an die EU im Sinne einer Stabilisierungspolitik auch nützen.

4. DER RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER DIENSTLEISTUNGEN IM BINNENMARKT – DIE „DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE“

Die Europäische Kommission legte am 25. Februar 2004 einen Vorschlag für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ vor. Ziel dieser Dienstleistungsrichtlinie – nach dem bis November 2004 zuständigen Kommissionsmitglied oft auch „Bolkestein-Richtlinie“ genannt – ist die Beseitigung bestehender Hemmnisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen.

Seit dem Vorliegen des ersten Entwurfes ist die Dienstleistungsrichtlinie Gegenstand einer breiten Debatte auf europäischer und nationaler Ebene.

Die folgende Darstellung soll einen Überblick über Inhalt, Entscheidungsverfahren und Argumente verschaffen. Zunächst sollen die wesentlichen Inhalte des Richtlinienvorhabens und im zweiten Teil das Verfahren sowie der aktuelle Verfahrensstand erläutert werden. Schließlich sollen im letzten Punkt die Argumente der Befürworter und der Gegner dieses Richtlinienvorhabens genannt werden. Mit diesem Beitrag kann selbstverständlich kein abschließender Bericht über die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Folgen vorgelegt werden; vielmehr sollen die wichtigsten Punkte des Inhalts und der öffentlichen Diskussion vorgestellt werden.

4.1. DER INHALT DES RICHTLINIENVORSCHLAGES

Die Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt ist in Art. 49ff des EG-Vertrages festgeschrieben. Zu deren näherer Ausgestaltung sind bereits einige Richtlinien ergangen, diese sind jedoch sektorenspezifisch ausgerichtet und betreffen stets einen abgrenzbaren Personenkreis. So wurde bisher die Anerkennung von Leistungsnachweisen, Mindestanforderungen an die Ausbildung oder die Befreiung von gewissen mitgliedstaatlichen Vorschriften geregelt. Die Dienstleistungsrichtlinie soll dem gegenüber spartenübergreifend grundsätzlich sämtliche Dienstleistungstätigkeiten regeln und trifft dabei auch Regelungen über Rechte der Dienstleistungsempfänger.

Die folgende Darstellung des Richtlinienvorschlages orientiert sich an der Struktur des Entwurfes. Hingewiesen sei aber schon im Vorhinein auf das Kernelement der Dienstleistungsrichtlinie, das sog. „Herkunftslandprinzip“ (Art. 16). Dieses sieht – im Grundsatz – vor, dass Dienstleistungserbringer bezüglich der Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nur noch den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterworfen sind.

Die Informationen über den Inhalt beruhen auf der von der luxemburgischen Präsidentschaft erstellten konsolidierten Fassung des Richtlinienvorschlages.

Der Entwurf zur Dienstleistungsrichtlinie gliedert sich in sieben Kapitel:

Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel II	Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer
Kapitel III	Freier Dienstleistungsverkehr
Kapitel IV	Qualität der Dienstleistungen
Kapitel V	Kontrolle
Kapitel VI	Konvergenzprogramm
Kapitel VII	Schlussbestimmungen

4.1.1 Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Der Entwurf sieht einen „horizontalen“ Ansatz vor. Art. 2 Abs.1 bestimmt, dass die Richtlinie für „Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden“ gelten. Dienstleistung ist dabei „jede von Art. 50 EG erfasste selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht.“ Ausgenommen vom Geltungsbereich der Richtlinie sind alle Finanzdienstleistungen (Banken, Altersvorsorge, Versicherungen), Dienstleistungen auf dem gebiet der elektronischen Kommunikation, des Verkehrs sowie im Steuerwesen.

Grundsätzlich werden auch Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Rahmen der „Daseinsvorsorge“ erfasst, sofern sie eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

stellen marktbezogene und nichtmarktbezogene Dienstleistungen dar, die von staatlichen Stellen im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Die Richtlinie erstreckt sich nicht auf „nicht-wirtschaftliche“ Dienstleistungen, wie die öffentliche Verwaltung und das öffentliche Bildungswesen, die vom Staat oder anderen öffentlichen Einrichtungen in Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Bevölkerung und ohne wirtschaftliche Gegenleistung erbracht werden. Erfasst sollen hingegen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse dann sein, wenn sie (auch) wirtschaftlicher Art sind, so genannte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Bsp. Sozialbereich, Kultur).

4.1.2 Kapitel II – Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer

Insgesamt soll die dauerhafte Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durch Verwaltungsvereinfachung erleichtert werden. Wenn ein Mitgliedstaat von einem Dienstleistungserbringer oder –empfänger ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt, sollen alle Dokumente anderer Mitgliedstaaten anerkannt werden, die eine gleichwertige Funktion haben.

Unterstützend soll europaweit ein elektronisches Programm zur digitalen Verfahrensabwicklung aufgebaut werden. In den Mitgliedstaaten soll es für diese Fragen einheitliche Ansprechpartner geben, die für alle Verfahren und Formalitäten zuständig sind, die für die Aufnahme einer Tätigkeit erforderlich sind. Geregelt wird auch, unter welchen Bedingungen die Niederlassung von Dienstleistungserbringern von Genehmigungen abhängig oder befristet sein darf. Dies ist grundsätzlich nur bei „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ möglich (dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des EuGH in diesem Bereich).

4.1.3 Kapitel III – Freier Dienstleistungsverkehr

Die zentrale Regelung des Richtlinienentwurfes ist das schon angesprochene **Herkunftslandprinzip** im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs. Nach diesem Prinzip sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass

Dienstleistungserbringer – grundsätzlich – nur den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterstehen. Dieses Herkunftslandprinzip gilt nicht für alle Dienstleistungen. Es gibt zwei Gruppen von Ausnahmen.

- Ausdrücklich genannte Ausnahmen wie – um die wichtigsten zu nennen – Dienste der Wasserversorgung; Basispostdienste; Gasversorgung; die Entsenderichtlinie (96/71/EG); die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die die Dienstleistungsfreiheit betreffen; Verbraucherverträge; sowie in Fällen spezifischer Anforderungen im Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung, die untrennbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung verknüpft sind und die unerlässlich sind, um die öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit oder den Umweltschutz aufrechtzuerhalten.

Solche Anforderungen, die von Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten erfüllt werden müssten, betreffen beispielsweise die Organisation öffentlicher Veranstaltungen oder die Sicherheit von Gebäuden.

Auch Dienstleistungen, die in einem Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit unter ein generelles Verbot fallen, sind nicht vom Herkunftslandprinzip erfasst. Demnach kann beispielsweise ein Mitgliedstaat die Erbringung bestimmter medizinischer Leistungen durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer auch dann untersagen, wenn diese Leistungen dort erlaubt sind.

- Darüber hinaus sind in Einzelfällen Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip möglich, wenn die betreffende Dienstleistung ein besonderes Risiko darstellt.

Die Mitgliedstaaten können z.B. in Bezug auf die Sicherheit von Dienstleistungen, einschließlich des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder in Bezug auf die Ausübung von medizinischen oder Heilberufen im Einzelfall Maßnahmen gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer ergreifen.

Das Herkunftslandprinzip wirkt sich sowohl auf die Interessen der Dienstleister als auch auf die der Dienstleistungsempfänger aus. In Verbindung mit diesem Prinzip gibt es einige besonders umstrittene Bereiche, auf die kurz verwiesen werden soll:

- **Kontrolle:** Die Kontrolle des Dienstleistungserbringers und der erbrachten Dienstleistung soll dem Mitgliedstaat obliegen, in dem der Dienstleister seinen Sitz hat. Die Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, können grundsätzlich nur Sachverhalte aufnehmen.

- **Arbeitsrecht:** Ausgenommen von der Geltung des Herkunftslandprinzips sind „Angelegenheiten, die unter die Entsenderichtlinie fallen“ und deren Kontrolle. Die Tragweite dieser Ausnahme ist umstritten. Jedenfalls nicht vom Herkunftslandprinzip erfasst sind Mindestlöhne, Arbeits- und Mindestruhezeiten, bezahlter Mindestjahresurlaub, den Schutz von Leiharbeitnehmern, Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsstandards, der Jugendschutz, der Schutz von Schwangeren, die Gleichbehandlung von Mann und Frau und andere Antidiskriminierungsvorschriften, auch im Hinblick auf Menschen mit Behinderung. Nicht im Anwendungsbereich der Entsenderichtlinie – und damit aller Voraussicht nach vom Herkunftslandprinzip erfasst – sind hingegen Regelungen über die Entgeltfortzahlung, das Beendigungsrecht und das kollektive Arbeitsrecht.

- **Rechte der Dienstleistungsempfänger:** Der Richtlinienentwurf sieht Maßnahmen zur Unterstützung der Dienstleistungsempfänger vor. Vorgesehen sind das Recht, sich im eigenen Land bei Informationsstellen über die rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Verbraucherschutzvorschriften, zu erkundigen, denen der Dienstleistungserbringer in anderen Mitgliedstaaten unterliegt, und darüber,

wie diese Vorschriften interpretiert und angewendet werden. Dazu gehören Angaben darüber, welche Rechtsbehelfe in Streitfällen zur Verfügung stehen und über Verbände und Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten, die in solchen Fällen und bei Problemen helfen können.

Die Dienstleistungserbringer wären verpflichtet, Angaben zu ihrer Person und ihren Leistungen, insbesondere über ihre Identität und über ihre beruflichen Qualifikationen, über den Umfang und Preis der Leistung sowie über eventuelle nachvertragliche Garantie und Gewährleistungsgarantien leicht zugänglich zu machen, beispielsweise im Internet.

Dem Leistungsempfänger obliegt es daher, sich selbst zu informieren und dann zu entscheiden, ob er eine Dienstleistung aus einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen will. Darüber hinaus gibt es die Verpflichtung zum Abschluss von Berufshaftpflichtversicherungen. Andererseits gilt das Prinzip der Nichtdiskriminierung – Dienstleistungserbringer dürfen einem Leistungsempfänger allein aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes keine schlechteren Bedingungen anbieten.

4.1.4 Kapitel IV – Qualität der Dienstleistungen

Flankierend zur Einführung des Herkunftslandprinzips sieht der Richtlinienentwurf eine Anzahl von Vorschriften über die europaweite Harmonisierung verschiedener Qualitätsanforderungen für Dienstleistungen und über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vor.

So sollen Zertifizierungsprogramme eingerichtet werden, außerdem werden Informationspflichten des Dienstleistungserbringers gegenüber dem Dienstleistungsempfänger und die Verpflichtung zum Abschluss ausreichender Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheitsleistungen normiert.

Schließlich sollen europäische Verhaltenskodizes in den Bereichen Werbung und Standesregeln erarbeitet werden.

4.1.5 Kapitel V – Kontrolle

Wie schon angesprochen liegt die Kontrollverantwortung bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung grundsätzlich beim Herkunftsstaat.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle erforderlich sind. Die vorgesehene Kooperation umfasst Informationspflichten, die Mitwirkung bei Ermittlungstätigkeiten und Zusammenarbeit bei Sanktionen.

Dieses System der Kontrolle und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ist bereits im Rahmen einzelner Dienstleistungen (Banken und Wertpapierbereich) etabliert und soll nun auf – von den genannten Ausnahmen abgesehen – alle Dienstleistungen erstreckt werden.

Vorgesehen ist also eine enge Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten: die Kontrolle durch den Herkunftsstaat ist weitgehend abhängig von der Ermittlungstätigkeit des Staates, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Will umgekehrt der Staat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gegen einen Dienstleister vorgehen, hat er zunächst den Herkunftsmittgliedstaat zu informieren, bevor er einschreiten kann und kann nur in besonders dringenden Fällen unmittelbar nach erfolgter Information tätig werden.

4.1.6 Kapitel VI und VIII – Konvergenzprogramm und Schlussbestimmungen

Schließlich werden Maßnahmen mit dem Ziel genannt, das Funktionieren des Binnenmarktes im Dienstleistungsbereich zu evaluieren und zu verbessern; dazu gehören umfassende Verhaltenskodizes und regelmäßige Berichte der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Richtlinie. Die Richtlinie soll 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

4.2 VERFAHRENSSTAND

Für die Richtlinie gilt auf europäischer Ebene das „Mitentscheidungsverfahren“, bei dem Rat und Parlament den von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsakt in zwei Lesungen erörtern, ggf. verändern und schließlich

gemeinsam erlassen. Wenn sie sich nicht einigen können, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen, der je zur Hälfte aus Vertretern des Ministerrats und des Parlaments besteht. In diesem Vermittlungsausschuss ist seitens des Rates jeder Mitgliedstaat vertreten, die Abgeordneten des Europäischen Parlaments setzen sich nach Fraktionsstärke zusammen. Wird auch hier keine Einigung erzielt, so ist das Vorhaben gescheitert.

Im Europäischen Parlament legte die im Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz zuständige Abgeordnete Gebhardt im Mai ihren Bericht vor. Dazu gab es in der Folge über 1600 Änderungsanträge. In seiner Sitzung am 22. November 2005 wurde im Ausschuss schließlich abgestimmt. Dabei fanden die Vorschläge der Berichterstatterin, das Herkunftslandprinzip abzulehnen, keine Mehrheit. Vielmehr wird dessen Abschwächung bzw. genauere Abgrenzung in einigen Bereichen in der Daseinsvorsorge vorgeschlagen. So gilt das Herkunftslandprinzip nicht für folgende Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

- a) Postdienste im Sinne der Richtlinie 97/76/EG
- b) Dienste der Elektrizitätsversorgung und -übermittlung sowie der Elektrizitätslieferung im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/54/EG
- c) Dienste der Gasweiterleitung, der Gasversorgung, der Gaslieferung und der Gaslagerung im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG
- d) Dienste der Wasserversorgung und der Wasserlieferung sowie Dienste der Abwasserbeseitigung
- e) Abfallbehandlung

Allerdings wurden auch die Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie insgesamt erweitert:

- Dienstleistungen von allgemeinem (nichtwirtschaftlichem) Interesse „gemäß Definition in den Mitgliedstaaten“ (damit liegt eine wesentliche Steuerungskompetenz auch für soziale Dienste in Österreich)
- Finanzdienstleistungen
- Elektronische Kommunikation
- Verkehr
- Tätigkeiten von Anwälten

- Audiovisuelle Dienste
- Glücksspiel
- Beruf mit hoheitsrechtlichen Vollmachten (Notare)
- Steuerwesen
- Gesundheitsdienstleistungen.

Schließlich stimmte der Ausschuss einstimmig dafür, dass die Kontrolle des Dienstleistungserbringers dem „Zielland“ und nicht mehr dem „Herkunftsland“ obliegen soll.

Eine Abstimmung im Parlament auf Grundlage des Ausschussberichts in der ersten Lesung wird voraussichtlich in den ersten beiden Monaten 2006 stattfinden. Anschließend müssen sich die Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Position einigen.

Das Europäische Parlament kann nun in dieser ersten Lesung Änderungen vorschlagen, die der Rat aufgreifen oder modifizieren kann. Das Ergebnis dieser ersten Phase ist der *„Gemeinsame Standpunkt“*. Lehnt das Parlament den Standpunkt mehrheitlich ab, kann es in einer zweiten Lesung weitere Änderungsvorschläge unterbreiten.

4.3 ARGUMENTE

Im Folgenden sollen die wesentlichen Stellungnahmen verschiedener Institutionen und Organisationen im Überblick dargestellt werden.

Seitens der österreichischen Bundesländer erging am 30. Juni 2004 eine **einheitliche Länderstellungnahme** zu diesem Richtlinienentwurf.

Dieser sieht zusammengefasst eine Reihe von noch offenen Fragen und Problemen.

Die geplante Verwaltungsvereinfachung („einheitliche Ansprechpartner“) sei mit der föderalen verfassungsrechtlichen Struktur Österreichs nur schwer in Einklang zu bringen.

Es fehle eine klare Abgrenzung zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Rahmen der Daseinsvorsorge, die nicht unter diese Richtlinie fallen sollten. Diese Abgrenzung sei nicht explizit genug im Richtlinienentwurf enthalten.

Die Regelungen könnten in der Praxis durch zahlreiche Informationspflichten, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Kontrollpflichten zu einem Mehraufwand an Verwaltung und Kosten führen.

Das Herkunftslandprinzip sollte überarbeitet werden: gewahrt wird vor einer Umgehung nationaler Regelungen. So könnte etwa ein Unternehmer, der im eigenen Land die geltenden Anforderungen, zB an die berufliche Qualifikation, nicht erfüllt, die unternehmerische Tätigkeit über den Umweg einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, der eine solche Anforderung nicht stellt, ausüben. Daher sollte die Richtlinie dahingehend verändert werden, dass eine bloße Umgehung nationaler Vorschriften verhindert wird.

Überdies sollen nach der Richtlinie auch Kontrolle und Überwachung des Dienstleisters von den eigenen Behörden nach dem Herkunftslandprinzip erfolgen. Dies sei rechtlich unmöglich und praktisch undurchführbar.

Am 30. September 2004 erging eine Stellungnahme des **Ausschusses der Regionen**, welche sich inhaltlich in weiten Teilen (insbesondere bezüglich Herkunftslandprinzip und Dienste der Daseinsvorsorge) mit der einheitlichen Länderstellungnahme deckt.

Die österreichische **Wirtschaftskammer** steht dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber fordert aber einige Nachbesserungen.

Insbesondere wird ein Übereinkommen über Verwaltungsvollstreckung gefordert, um grenzüberschreitende Sanktionen besser verfolgen zu können.

Weiters werden europaweit einheitliche Berufsbezeichnungen und Berufsbeschreibungen gefordert. Gefordert wird außerdem eine genauere Abgrenzung der Geltung des Herkunftslandprinzips, da es für Verbraucher, aber auch für Klein- und Mittelbetriebe oft nicht nachvollziehbar sei, welches Recht tatsächlich zur Anwendung kommen sollte.

Die österreichische **Arbeiterkammer** wendet sich grundsätzlich gegen die Ausrichtung des Richtlinienentwurfes, insbesondere die generelle Anwendung des Herkunftslandprinzips. Dies würde zu einem

Wettbewerb der Systeme um die niedrigsten Anforderungen führen, was insgesamt zu Verschlechterungen im Bereich der Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzstandards führen könnte.

Eine weitere Folge wäre Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Überdies könne das mögliche Aufeinandertreffen von 25 Rechtsordnungen in einem Staat der Dienstleistungserbringung die Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften wesentlich erschweren und zu erheblichen Vollzugsdefiziten führen, insbesondere bei kleineren Rechtsverstößen.

Unklar sei auch der genaue Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips. Die vorgesehene Ausnahme für Angelegenheiten, die unter die Entsenderichtlinie fallen, wird zwar ausdrücklich begrüßt, klagend müsse aber werden, dass diese Regelungen auch gelten, wenn im Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung vor Ort Arbeitskräfte zur Beschäftigung aufgenommen werden.

Die Industriellenvereinigung unterstützt den Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie. Sie sieht das Herkunftslandprinzip als Dreh- und Angelpunkt jeder effizienten Liberalisierung in diesem Bereich.

Der Erhalt der Qualitäts- und Sozialstandards sei durch die Kombination aus Dienstleistungs-, Entsende- und Berufsqualifikations-Anerkennungsrichtlinie nicht gefährdet. Protektionismus und Marktabschottung würden Wachstum und Beschäftigung schaden.

Der **Österreichische Gewerkschaftsbund** lehnt den Entwurf ab, da insbesondere das Herkunftslandprinzip eine Konkurrenz von 25 Rechtssystemen hervorbringen würde, wodurch ein Wettbewerbsdruck nach unten entstehen würde.

Für den Verbraucher würde es zu unübersichtlich werden, welchem Recht ein Dienstleister unterliegt. Schließlich wendet sich der ÖGB auch gegen die fehlende Möglichkeit behördlicher Kontrollmöglichkeiten im Staat der Dienstleistungserbringung und fordert genaue Abgrenzungen und Ausnahmen für Dienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge.

UNICE, die Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas, begrüßt den Entwurf, da der Dienstleistungsbereich rund 70% zum BIP der EU und der Arbeitsplätze

beiträgt und durch die Realisierung der Dienstleistungsfreiheit hier noch weiteres Wachstum zu erwarten sei. Gleichzeitig ist UNICE der Meinung, dass in einigen Bereichen, insbesondere bei der Umsetzung des Herkunftslandsprinzips, noch Klärungsbedarf bestehe.

Eurochambres, die Vereinigung der Europäischen Industrie- und Handelskammern, befürwortet die Richtlinie ebenfalls, insbesondere das Herkunftslandprinzip, da nur dadurch kleinere und mittlere Betriebe grenzüberschreitend tätig sein könnten.

Der **Europäische Gewerkschaftsbund** zweifelt daran, dass die Richtlinie mehr Beschäftigung schafft, da frühere Liberalisierungen den Abbau von Arbeitsplätzen verursacht hätten. Dem EGB zufolge sollten Dienstleistungen allgemeinen Interesses, Gesundheitsdienstleistungen und Sozialdienstleistungen insgesamt von der Richtlinie ausgenommen sein. Das Herkunftslandprinzip würde zu einem Wettlauf der Systeme nach unten führen.

Die **European Social Platform**, eine Vereinigung europäischer Nichtregierungsorganisationen im Sozialbereich gibt zu bedenken, dass die Vorschläge für einige Dienstleistungssektoren angemessen sein mögen, nicht aber für Sozialdienstleistungen.

Der europäische Verbraucherverband **BEUC** begrüßt den Vorschlag, betont allerdings, dass nicht alle Schranken für den freien Dienstleistungsverkehr notwendigerweise schlecht sein müssten. Einige Schranken verbesserten den Verbraucherschutz und diese sollten daher nicht beseitigt werden. BEUC kritisiert die weit reichende Anwendung des Herkunftslandsprinzips und äußert Zweifel daran, wie gut es in der Praxis funktionieren würde.